

Kantonale Überbauungsordnung: Durchgangsplatz für Schweizerische Fahrende Waldäcker, Herzogenbuchsee

Beschluss, Stand: 20.06.2023



Erläuterungsbericht

Weitere Unterlagen

- Überbauungsplan 1:250
- Überbauungsvorschriften

Impressum

Auftraggeber: Kanton Bern, Amt für Gemeinden und Raumordnung, Abteilung Kantonsplanung
Auftragnehmer: georegio ag, Bahnhofstrasse 35, 3400 Burgdorf, info@georegio.ch, T 034 423 56 38
Titelbild: Standort vorgesehener Durchgangsplatz Waldäcker

Version	Datum	Inhalt
5.0	22.12.2021	Öffentliche Auflage
6.0	20.06.2023	Beschlussversion

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	1
1.1	Situation der Schweizerischen Fahrenden im Kanton Bern	1
1.2	Drei Arten von Halteplätzen	1
2	Raumplanerischer Auftrag	1
2.1	Vorarbeiten und Anlass	1
2.2	Standortevaluation 2014	2
2.3	Bestehende und projektierte Halteplätze im Kanton Bern	2
2.4	Kantonale Überbauungsordnung (KUeO)	3
2.5	Kosten für Erstellung und Betrieb von Halteplätzen	3
3	Standort Waldäcker, Gemeinde Herzogenbuchsee	3
3.1	Geprüfte Standortvarianten	3
3.2	Gewählter Standort: Waldäcker	3
4	Kantonale Überbauungsordnung (KUeO)	4
4.1	Zielsetzung	4
4.2	Überbauungsplan	4
4.3	Überbauungsvorschriften	6
4.4	Stellung zur kommunalen Grundordnung	7
4.5	Auswirkungen (Bericht nach Art. 47 Raumplanungsverordnung RPV)	8
4.6	Aufgabenabgrenzung zwischen Kanton und Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee	10
5	Bauliche Massnahmen und Baugesuch	11
5.1	Bauliche Anforderungen an den Durchgangsplatz Waldäcker	11
5.2	Gegenstand des Baugesuchs	11
5.3	Übrige Infrastruktur und Umgebungsgestaltung	18
5.4	Ausnahmebewilligungen	18
5.5	Kostenübersicht	18
6	Verfahren	19
6.1	Art des Verfahrens	19
6.2	Organisation und Zuständigkeiten	19
6.3	Öffentliche Mitwirkung	20
6.4	Ämterkonsultation	20
6.5	Öffentliche Auflage, Einsprachen	20
6.6	Termine	21
	Anhang 1: Bericht über die Öffentliche Mitwirkung vom 5. November bis 4. Dezember 2018 ...	22
	Anhang 2: Bericht über die Ämterkonsultation vom 16. Juli 2021 bis 27. Oktober 2021	25

Beilagen

- Überbauungsplan 1:250
- Überbauungsvorschriften
- Baugesuch

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Übersicht der Halteplätze für Fahrende im Kanton Bern (Quelle: AGR)	2
Abb. 2	Standort Waldäcker (Parzelle 2745)	4
Abb. 3	Wirkungsbereich der Kantonalen Überbauungsordnung	5
Abb. 4	Konsultationsbereich Störfallvorsorge im Bereich der Eisenbahn–Strecken der SBB	9
Abb. 5	Grundriss vorgesehene Sanitäranlage (ohne Vordach)	12
Abb. 6	Visualisierung vorgesehene Sanitäranlage	12
Abb. 7	Wasserversorgung	13
Abb. 8	Bestehende Werkleitungen Abwasser und Varianten Abwasserentsorgung	14
Abb. 9	Stromversorgung	15
Abb. 10	Parkplätze im Wirkungsbereich der KUeO, Einfriedung und Gestaltung Eingang	16
Abb. 11	Abwasserleitung	17

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Kostenschätzung für den Durchgangsplatz Waldäcker	19
--------	---	----

1 Ausgangslage

1.1 Situation der Schweizerischen Fahrenden im Kanton Bern

Die Schweizerischen Fahrenden sind eine vom Bund anerkannte nationale Minderheit. Die Hauptgruppe bilden die Jenischen. Die Gemeinschaft der Jenischen in der Schweiz zählt etwa 30'000 Personen. Der übrige, viel kleinere Teil der Fahrenden gehört zumeist der Volksgruppe der Sinti an. Man schätzt, dass heute gesamtschweizerisch rund 3'000 Fahrende einer halbnomadischen Lebensweise nachgehen.

Der im Auftrag der Stiftung "Zukunft für Schweizer Fahrende" erstellte "Standbericht 2015" zeigt auf, dass die Anzahl Halteplätze in den letzten Jahren eher ab- als zugenommen hat. Die Situation kann nur verbessert werden, wenn

- die räumlichen Bedürfnisse der Fahrenden besser wahrgenommen werden
- die Instrumente der Raumplanung zu Gunsten der Fahrenden eingesetzt werden
- neben der Schaffung von Plätzen der Betrieb der bestehenden Plätze gesichert wird.

1.2 Drei Arten von Halteplätzen

Der Bund und die Kantone setzen sich dafür ein, dass den Fahrenden genügend Halteplätze zur Verfügung stehen. Es werden drei Arten von Halteplätzen unterschieden:

- **Standplätze**
dienen dem stationären Aufenthalt insbesondere über die Wintermonate. In den Standplatzgemeinden sind die Fahrenden in der Regel ganzjährig angemeldet, ihre Kinder besuchen dort normalerweise die Schule.
- **Durchgangsplätze**
dienen dem Aufenthalt während der Reisesaison von März bis Oktober. Die Fahrenden benutzen sie in der Regel ein bis vier Wochen und gehen vielfältigen Erwerbstätigkeiten nach. Danach ziehen sie weiter. Es gibt auch ganzjährig genutzte Durchgangsplätze. Beim geplanten Platz in Herzogenbuchsee handelt es sich um einen Durchgangsplatz, der nicht ganzjährig genutzt werden kann.
- **Transitplätze**
sind grössere Plätze in der Nähe einer Autobahn (Transitachse), welche vorwiegend von ausländischen Fahrenden genutzt werden. Diese sind oft in grösseren Gruppen unterwegs und beanspruchen mehr Platz.

2 Raumplanerischer Auftrag

2.1 Vorarbeiten und Anlass

Angesichts des offensichtlichen Mangels an geeigneten dauerhaften Halteplätzen für Fahrende wurde die Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) vom Regierungsrat mit der raumplanerischen Sicherung und Realisierung von neuen Halteplätzen für Schweizerische Fahrende beauftragt. Die Umsetzung erfolgt durch Erlass von kantonalen Überbauungsordnungen (KUEO), die durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR), unter Einbezug der jeweiligen Standortgemeinde, vorbereitet werden.

Im "Konzept für Stand-, Durchgangs- und Transitplätze für Fahrende im Kanton Bern" (2011) werden die Grundlagen zum Thema zusammengefasst und die Aufgabenteilung zwischen Kanton, Gemeinden und Fahrenden bei der Planung, Realisierung und dem Betrieb von Halteplätzen festgelegt. Das "Standortkonzept für Fahrende im Kanton Bern" (2013) zeigt den Bedarf nach neuen Halteplätzen auf und enthält Ergebnisse einer ersten Standortevaluation.

Im April 2014 besetzte eine Gruppe von Schweizerischen Fahrenden (Jenische) Grundstücke in Bern und Nidau. Die Bewegung "Schweizer Reisende" machte damit auf den Mangel an Stand- und Durchgangsplätzen aufmerksam. Als kurzfristige Antwort auf die Protestaktionen stellte die DJJ den Schweizerischen Fahrenden während deren Reisesaison fünf provisorische Durchgangsplätze zur Verfügung. Diese Plätze befanden sich in Bern, Biel, Sumiswald, Rohrbach und Matten b.I. Die Erfahrungen mit den provisorischen Plätzen sind mehrheitlich positiv. Der finanzielle und personelle Aufwand für solche Übergangslösungen ist jedoch erheblich, weshalb möglichst rasch definitive neue Halteplätze für Fahrende zu realisieren sind.

2.2 Standortevaluation 2014

Aufgrund der Besetzungen von 2014 und veränderter Rahmenbedingungen (u.a. RPG-Revision) erfolgte in den Jahren 2014/2015 gestützt auf den entsprechenden Auftrag des Regierungsrates eine weitere Evaluation von über 4'500 Standorten (die meisten davon im Eigentum des Kantons stehend). Die Arbeiten wurden durch die Arbeitsgruppe Fahrende des Kantons Bern begleitet, in welcher Vertretungen von verschiedenen kantonalen Direktionen, der Geschäftsleitung der bernischen Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter, der bernischen Kommunalverbände sowie Interessenvertretungen der Fahrenden vertreten sind.

Kriterien für die Standortevaluation waren:

- unbebaute Fläche > 1'000 m²
- Neigung < 5%
- an bestehende Bauzone angrenzend
- keine Gefahrenzone
- geeignete Erschliessung vorhanden

Aus der Standortevaluation resultierte eine Liste von möglichen Standorten, aufgeschlüsselt nach Region. Die Liste umfasste rund 100 Grundstücke, die in einem nächsten Schritt unter Beizug der Standortgemeinden auf ihre Verfügbarkeit und Eignung überprüft wurden. Weiterverfolgt wurden schliesslich drei konkrete Standorte in den Gemeinden Erlach, Herzogenbuchsee und Muri b.B. Für die Planung und Realisierung der drei neuen Stand- und Durchgangsplätze hat der Grosse Rat in der Septembersession 2016 einen Rahmenkredit von rund CHF 2.65 Mio. beschlossen.

2.3 Bestehende und projektierte Halteplätze im Kanton Bern

Die folgende Karte zeigt eine Übersicht der Halteplätze für Fahrende im Kanton Bern (ohne Transitplätze; Koordinationsstand: siehe Massnahmenblatt D_08 Kantonalen Richtplan 2030):

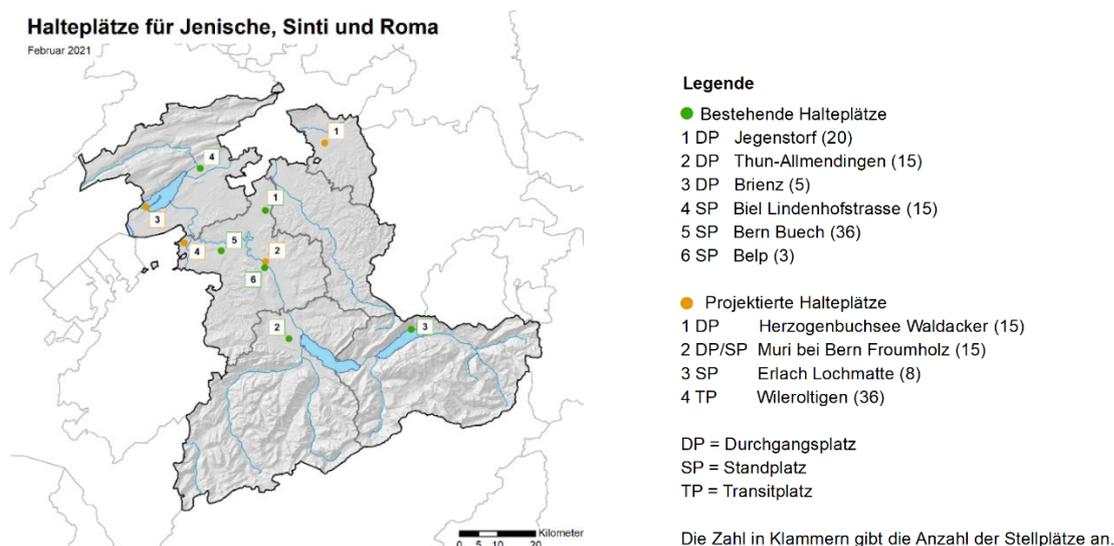


Abb. 1 Übersicht der Halteplätze für Fahrende im Kanton Bern (Quelle: AGR)

2.4 Kantonale Überbauungsordnung (KUEO)

Die Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) kann zur Wahrung kantonaler Interessen eine kantonale Überbauungsordnung (KUEO) erlassen (BauG Art. 102). Die projektierten Standorte in den Gemeinden Erlach (Standplatz Lochmatte), Herzogenbuchsee (Durchgangsplatz Waldäcker) und Muri b.B. (Stand- und Durchgangsplatz Froumholz) können mittels KUEO raumplanerisch gesichert werden. Damit übernimmt der Kanton die politische Verantwortung und entlastet die Gemeinden.

2.5 Kosten für Erstellung und Betrieb von Halteplätzen

Für die Planung und Erstellung der projektierten Halteplätze in Erlach, Herzogenbuchsee und Muri b. B. kommt der Kanton auf. Die Betriebskosten bei Durchgangs- und Standplätzen können in der Regel durch die Einnahmen der Platzgebühren und der Nebenkostenabrechnung gedeckt werden, wie Beispiele aus Bern, Thun und dem Kanton Aargau zeigen.

Artikel 30 des kantonalen Kulturförderungsgesetzes (KKFG) bildet die rechtliche Grundlage zur Abgeltung allfälliger Betriebsdefizite der drei projektierten Halteplätze durch den Kanton (Bildungs- und Kulturdirektion, BKD). Die BKD leistet im Rahmen der bewilligten Mittel einen Beitrag zur Deckung des Betriebsdefizits in der Höhe von höchstens 80 % der ungedeckten Betriebskosten.

3 Standort Waldäcker, Gemeinde Herzogenbuchsee

3.1 Geprüfte Standortvarianten

Die DIJ plante ursprünglich, den Durchgangsplatz in der Arbeitszone Heimenhausfeld auf kantonseigenem Land zu realisieren. Der Gemeinderat von Herzogenbuchsee hat sich 2015 aus zwei Gründen gegen dieses Vorhaben ausgesprochen. Einerseits widerspricht nach Ansicht des Gemeinderats die Verwendung von Industrieland für diesen Zweck den wirtschaftspolitischen Zielen und Interessen der Einwohnergemeinde. Andererseits war 2015 die Neuansiedlung der ProTool AG im Gebiet Heimenhausfeld bereits weit vorangeschritten. Es bestand daher die Gefahr eines Scheiterns der Verhandlungen mit der für die wirtschaftliche Weiterentwicklung der Gemeinde wichtigen Firma.

Der Gemeinderat von Herzogenbuchsee hat das Problem der fehlenden Halteplätze für Schweizerische Fahrende im Kanton Bern aber anerkannt und war bereit, im Rahmen der Zentrumsfunktion der Gemeinde Herzogenbuchsee die DIJ bei einer Lösungsfindung aktiv zu unterstützen. In der Folge wurden sechs weitere Standorte innerhalb der Gemeinde überprüft, zwei davon vertiefter. Schliesslich hat sich der Gemeinderat für die Parzelle Nr. 2745 im Waldäcker als Standort für einen Durchgangsplatz für Schweizerische Fahrende ausgesprochen. Die DIJ unterstützt diese Standortwahl.

3.2 Gewählter Standort: Waldäcker

Der Standort Waldäcker liegt aktuell in der Zone für Sport- und Freizeitanlagen ZSF 9. Die Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee ist Grundeigentümerin der Parzelle Nr. 2745. Das Areal wird heute zeitweise als Parkplatz und durch eine Hundeschule genutzt. Angrenzend an den vorgesehenen Durchgangsplatz und die durch die Hundeschule genutzte Fläche liegt die Sportanlage des FC Herzogenbuchsee.



Abb. 2 Standort Waldäcker (Parzelle 2745)
(Quelle: Geoportal des Kantons Bern)

4 Kantonale Überbauungsordnung (KUEO)

4.1 Zielsetzung

Mit dem Erlass der Kantonalen Überbauungsordnung (KUEO) werden für den Durchgangsplatz für Schweizerische Fahrende am Standort Waldäcker, Herzogenbuchsee, die planungsrechtlichen Grundlagen geschaffen und gleichzeitig im koordinierten Verfahren die Baubewilligung für die erforderlichen Bauten und Anlagen erteilt.

4.2 Überbauungsplan

Der Wirkungsbereich der KUEO (Areal des Durchgangsplatzes inkl. Erschliessung Verkehr, Strom, Wasser, Abwasser) umfasst eine Fläche von 2'461 m². Die für die mobilen Wohneinheiten (Wohnwagengespann oder Wohnmobil) nutzbare Fläche beträgt 1'593 m².

Der Überbauungsplan umfasst folgende Inhalte:

- Sektor "Erschliessung Stellplätze"
 - Erschliessungsbereich Durchgangsplatz
 - Parkierungsbereich Dritte
 - Grünbereich Erschliessung
 - Hecke
 - Beleuchtung
 - Barriere
- Sektor "Stellplätze"
 - Erschliessungsbereich Stellplätze
 - Stellplätze
 - Sanitäranlage
 - Grünbereich Stellplätze
 - Infrastruktur Abfall
 - Vorplatz

- Hecke
- Zugang für Fahrende
- Zugang für Dritte
- Einfriedung
- Stromanschlüsse
- Wasseranschlüsse
- Informationstafel
- Werkleitungen
 - Stromversorgung
 - Wasserversorgung
 - Abwasserleitung (Detailerschliessung)

Festlegungen

 Wirkungsbereich der Überbauungsordnung

Sektor Erschliessung Stellplätze

-  Perimeter
-  Erschliessungsbereich Durchgangsplatz
-  Parkierungsbereich Dritte
-  Grünbereich Erschliessung
-  Hecke
-  Beleuchtung
-  Barriere

Sektor Stellplätze

-  Perimeter
-  Erschliessungsbereich Stellplätze
-  Stellplätze
-  Sanitäranlage
-  Grünbereich Stellplätze
-  Infrastruktur Abfall
-  Vorplatz
-  Hecke
-  Zugang für Fahrende
-  Zugang für Dritte
-  Einfriedung
-  Stromanschlüsse
-  Wasseranschlüsse
-  Informationstafel

Werkleitungen

-  Stromversorgung
-  Wasserversorgung
-  Abwasserleitung (Detailerschliessung)

Hinweise

-  bestehende verbindliche Waldgrenze nach Art. 10 Abs. 2 WaG
-  Stromversorgung bestehend
-  Wasserversorgung bestehend
-  Abwasserleitung bestehend
-  Wald
-  Gebäude, Erschliessung

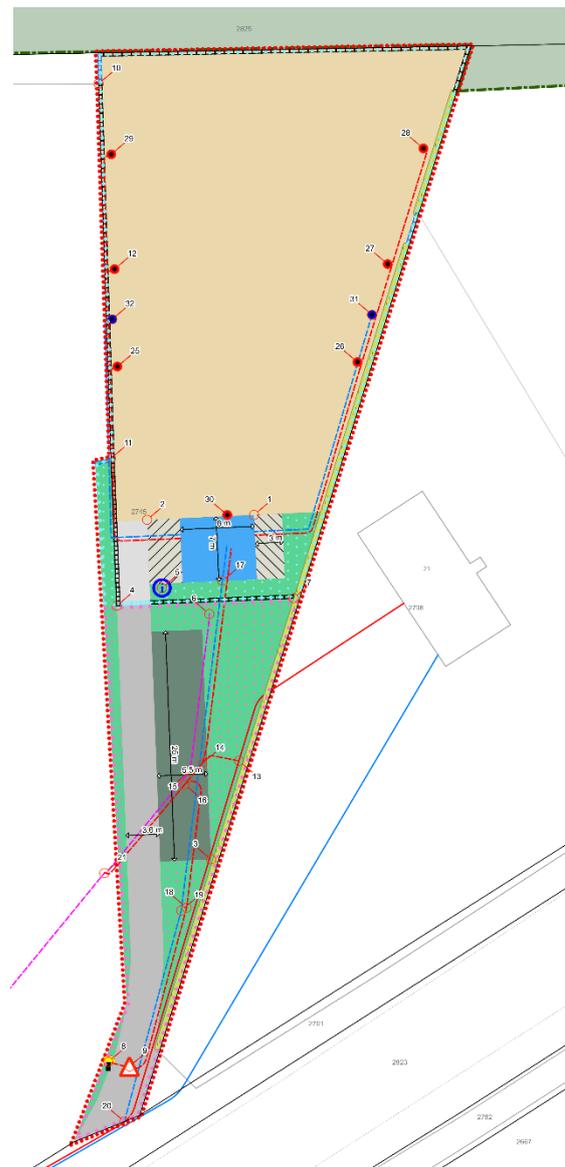


Abb. 3 Wirkungsbereich der Kantonalen Überbauungsordnung

4.3 Überbauungsvorschriften

4.3.1 Allgemeines

Das in der Kantonalen Überbauungsordnung (KUEO) bezeichnete Gebiet dient dem befristeten Aufenthalt von Schweizerischen Fahrenden als Durchgangsplatz (Definition: siehe Kap. 1.2).

Der Wirkungsbereich umfasst das Areal des Durchgangsplatzes inkl. der Erschliessung (Verkehr, Strom, Wasser, Abwasser) und des Parkplatzes für die benachbarte Hundeschule.

Die exakten Standorte der im Überbauungsplan in den Sektoren "Erschliessung Stellplätze", "Stellplätze" und "Werkleitungen" bezeichneten Elemente werden in den Baugesuchsunterlagen festgelegt. Der bestehende Container der Hundeschule muss auf die heutige Rasenfläche der Hundeschule ausserhalb des Wirkungsbereichs der KUEO verschoben werden.

4.3.2 Nutzung

Die Aufenthaltsdauer ist auf die Zeit von März bis Oktober beschränkt. In der übrigen Zeit, d.h. von November bis Februar steht der Platz den Schweizerischen Fahrenden nicht zur Verfügung. Er wird in dieser Zeit durch die Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee und den Fussballclub als Sportplatz, Parkplatz oder Abstellfläche genutzt. Der Platz wird zudem durch die Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee als Zusatzparkplatz für einen jährlich in der Sommersaison stattfindenden Sportanlass genutzt. Das Datum wird durch die Einwohnergemeinde jeweils frühzeitig angekündigt.

Die maximale Belegung ist auf 15 Wohneinheiten (Stellplätze) für Schweizerische Fahrende sowie eine zusätzliche Wohneinheit für die Platzwarte beschränkt. Eine Wohneinheit dient einer Familie und kann mehrere (Wohn-)Wagen und Fahrzeuge umfassen.

Zulässig ist neben der Wohnnutzung stilles und mässig störendes Gewerbe. Stilles Gewerbe (z.B. Bürotätigkeit) wirkt in der Regel weder durch den Betrieb noch durch den verursachten Verkehr störend. Mässig störendes Gewerbe (z.B. emissionsarme Werkstätten und Produktionsbetriebe) darf die Wohnnutzung der benachbarten Parzelle Nr. 2798 nicht wesentlich beeinträchtigen. Es gilt die Lärm-Empfindlichkeitsstufe (ES) III (siehe Art. 19 Überbauungsvorschriften).

4.3.3 Bauten und Anlagen

Für die sanitären Einrichtungen im Sektor "Stellplätze" ist eine Lösung vorgesehen, die sich hinsichtlich der Funktionalität auf anderen Stand- und Durchgangsplätzen der Schweiz bewährt hat (bspw. auch in Thun). Insbesondere aufgrund der gesetzlichen Anforderungen an die Energieeffizienz ist ein Neubau notwendig. Die Masse der Sanitäranlage (Holzbau) betragen maximal: Länge 8.0 m, Breite 7.0 m, Höhe 4.0 m (inkl. Vordach). Die baulichen Massnahmen sind in Kap. 5.2.2 beschrieben.

Im Sektor "Stellplätze" sind zudem Erschliessungsanlagen, die Platzbefestigung für Stellplätze, Elektro-, Wasser- und Abwasserleitungen, eine Wohneinheit für die Platzwarte, die Abgrenzung mit Zäunen sowie Anlagen für die Abfallentsorgung und eine Informationstafel vorgesehen. Zusätzliche Hochbauten sind nicht zulässig.

Notwendige Bauarbeiten und die Gestaltung werden im Baugesuch konkretisiert (siehe Kap. 5). Spätere Aus- und Umbauten sind nicht ausgeschlossen.

4.3.4 Erschliessung

Die verkehrliche Erschliessung besteht und genügt für die vorgesehenen Nutzungen. Sie führt über die Waldgasse und den Waldäckerweg und wird bisher durch den FC Herzogenbuchsee und die Hundeschule benutzt. Weiter dient die Zufahrt auch der Erschliessung der benachbarten Parzelle Nr. 2798.

Es werden keine Parkplätze markiert. Die Regelung der geordneten Parkierung erfolgt durch die Nutzenden selber: durch Fahrende und die Platzwarte auf der befestigten Fläche im Sektor "Stellplätze", durch Dritte auf der dafür vorgesehenen Fläche im Sektor "Erschliessung Stellplätze".

Das Kabelschutzrohr für die Stromversorgung ist auf dem Durchgangsplatz bereits vorhanden. Es muss noch in die Sanitäreanlage geführt werden. Die Trinkwasserleitung muss ab Punkt 2'620'833 / 1'227'709 wieder in Betrieb genommen werden. Das Abwasser muss mittels einer Pumpendruckleitung abgeführt werden (siehe Variantenstudium in Kap. 5.2.4). Die Linienführungen und die technische Umsetzung werden im Baugesuch konkretisiert.

Die Zugangsbeschränkung wird im Baugesuch konkretisiert (Kap. 5.2.7). Der Zugang für Dritte wird folgenderweise geregelt:

- Das bestehende Tor am Rand zur Parzelle Nr. 2798 bleibt für den Grundeigentümer dieser Parzelle weiterhin zugänglich.
- Der Zugang zur Sportanlage Waldäcker für Unterhaltmassnahmen ist an der nordwestlichen Ecke des Wirkungsbereichs der KUEO weiterhin möglich (siehe Überbauungsplan).
- Der Zugang zur Hundeschule wird mit separaten Eingängen gewährleistet (siehe Überbauungsplan und Pläne Baugesuch).

4.3.5 Umgebungsgestaltung

Die im Überbauungsplan bezeichnete Bepflanzung mit Hecken (Abgrenzung zur Parzelle Nr. 2798) und Grünbereichen dient der Gliederung und Abgrenzung des Areals sowie als Lebensraum für standortheimische Pflanzen- und Tierarten.

Die Hecken und Grünbereiche werden durch die Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee in Absprache mit der Grundeigentümerschaft der Parzelle Nr. 2798 sachgerecht gepflegt.

Die Einfriedung des Durchgangsplatzes erfolgt unter Berücksichtigung der bestehenden Hecken und Zäune. Die erforderliche Ergänzung der Zäune ist im Überbauungsplan ersichtlich (siehe auch Kap. 5.2.7). Zur Sicherstellung des Betriebs der benachbarten Hundeschule wird am zu ergänzenden Zaun im Sektor Stellplätze eine Sichtschutzblende angebracht.

4.3.6 Weitere Bestimmungen

Gegenüber den Parzellen Nr. 2825 und Nr. 2798 besteht eine verbindliche Waldgrenze. In der Platzordnung wird der Mindestabstand von 5 m zum Wald vorgeschrieben. Zudem wird die Sperrfläche auf dem Asphaltbelag markiert.

Die Beleuchtung des Areals ist auf die fest installierten Leuchten und individuelle, mobile Leuchten bei den Wohneinheiten beschränkt. Mobile Scheinwerfer sind nicht zulässig. Mit dem Begriff "Scheinwerfer" sind fest installierte oder mobile Leuchten gemeint, in denen das durch ein Leuchtmittel erzeugte Licht durch eine scharfe Bündelung der Lichtstrahlen in eine Richtung gelenkt wird.

Die Regelung der Übernahme der Investitionskosten sowie allfälliger ungedeckter Betriebskosten des Durchgangsplatzes wurde im September 2016 vom Grossen Rat (2016.RRGR.601) beschlossen. Betrieb und Unterhalt werden in einer Vereinbarung zwischen dem Kanton Bern und der Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee geregelt. Die Details zum Betrieb wird die Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee in einer Platzordnung regeln.

4.4 Stellung zur kommunalen Grundordnung

Innerhalb des KUEO-Wirkungsbereichs gelten neben dem übergeordneten Bau- und Planungsrecht sowie der speziellen Gesetzgebung von Bund und Kanton nur die vorliegenden bau- und planungsrechtlichen Vorschriften, jedoch nicht die kommunale Grundordnung der Gemeinde Herzogenbuchsee. Nach einer rechtskräftigen Aufhebung der vorliegenden KUEO durch die Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) gilt für das Gebiet die dazumal geltende kommunale Nutzungsplanung.

4.5 Auswirkungen (Bericht nach Art. 47 Raumplanungsverordnung RPV)

Bei der Erstellung und dem Betrieb des Durchgangsplatzes werden die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 Raumplanungsgesetz RPG) eingehalten, Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) aufgenommen (insbesondere bei der Standortwahl) sowie die Sachpläne und Konzepte des Bundes (Art. 13 RPG) und der kantonale Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt.

Nachfolgend wird auf einzelne Auswirkungen eingegangen. Ist ein Themenbereich nicht aufgeführt, sind keine weiteren Auswirkungen zu erwarten.

4.5.1 Orts- und Landschaftsbild

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild.

4.5.2 Archäologie

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf archäologische Substanz. Sollten bei Bodeneingriffen dennoch archäologische Befunde oder Funde zum Vorschein kommen, werden die Arbeiten vorübergehend eingestellt und der Archäologische Dienst des Kantons Bern beigezogen.

4.5.3 Verkehr

Die Verkehrsinfrastruktur und verkehrstechnische Erschliessung des Areals sind bereits vorhanden. Für das Vorhaben wird kein wesentlicher Mehrverkehr erwartet. Für die Zufahrten beim Bezug der Stellplätze (mobile Wohneinheiten) werden übliche Zugfahrzeuge verwendet. Die täglichen Fahrten erfolgen in der Regel mit Personenwagen.

4.5.4 Lärm

Bei der Ausscheidung und bei der Erschliessung von Bauzonen gelten grundsätzlich die bundesrechtlichen Lärmschutzvorschriften (insb. Art. 29 und 30 der Lärmschutzverordnung, LSV). Dabei finden die Belastungsgrenzwerte gemäss Anhang 3 der LSV Anwendung.

Für Halteplätze für Fahrende gibt es in der Lärmschutzgesetzgebung keine spezifische Regelung, weshalb sinngemäss die für Campingplätze entwickelte Praxis anwendbar ist. Demnach gelten Fahrnisbauten – wozu auch mobile Wohneinheiten von Fahrenden zählen – grundsätzlich nicht als Gebäude im Sinn der Lärmschutzgesetzgebung. Zudem bedarf im Kanton Bern das Abstellen von Fahrzeugen von Fahrenden während einer Dauer von bis zu 6 Monaten pro Kalenderjahr keiner Baubewilligung (Art. 6 Abs. 1 Bst. p Baubewilligungsdekret, BewD [BSG 725.1]). Die Belastungsgrenzwerte gemäss LSV kommen deshalb für das baubewilligungsfreie Abstellen von Wohnwagen nicht zur Anwendung.

Das umweltrechtliche Vorsorgeprinzip gebietet, dass Lärmemissionen zu untersuchen und falls notwendig soweit zu begrenzen sind, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. In unmittelbarer Nachbarschaft des geplanten Durchgangsplatzes bestehen keine lärmrelevanten Bauten und Anlagen. Eine übermässige Lärmbelastung aus Industrie- und Gewerbelärm gegenüber den befristet auf dem Durchgangsplatz abgestellten mobilen Wohneinheiten wird nicht erwartet. Die Tätigkeiten auf dem Durchgangsplatz (Art. 5 Überbauungsvorschriften; z.B. Dienstleistungen sowie mobile Werkstätten und mässig störende Tätigkeiten) werden als neue ortsfeste Anlage gemäss Art. 7 LSV definiert. Die von den Tätigkeiten erzeugten Lärmemissionen müssen vorsorglich soweit begrenzt werden, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Sie müssen jedoch mindestens den Planungswert bei den lärmempfindlichen Immissionsorten in der Nachbarschaft einhalten, insb. darf die Wohnnutzung der benachbarten Parzelle Nr. 2798 nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Dem umweltrechtlichen Vorsorgeprinzip wird somit Rechnung getragen.

4.5.5 Gewässer

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf Fließgewässer.

4.5.6 Grundwasserschutz

Das Einleiten von verschmutztem Abwasser in die Werkleitung hat bei den sanitären Anlagen zu erfolgen (Art. 14 Überbauungsvorschriften). Dies wird in der zu erlassenden Platzordnung wiederholt.

Die Abwasserleitung wird neu erstellt (siehe Kap. 5.2.4). Gemäss der Grundwasserschutzkarte des Kantons Bern befindet sich das Gebiet Waldäcker im übrigen Bereich üB. Der mittlere Grundwasserstand befindet sich auf einer Höhe von ca. 460 m ü. M. (ca. 8 m unterhalb des massgebenden Terrains).

Direkt unterhalb des Sportplatzes Waldäcker befindet sich gemäss dem Kataster der belasteten Standorte des Kantons Bern der Ablagerungsstandort Nr. 09790004 (Waldgassgrube) und in der Nähe der Standort Nr. 09790012. Diese belasteten Standorte werden durch die KUEO nicht tangiert. Sollte während den geplanten Arbeiten dennoch verschmutztes oder verdächtiges Material zum Vorschein kommen, wird eine Fachperson für Altlasten beigezogen und das AWA, Fachbereich Grundwasser und Altlasten, umgehend benachrichtigt.

4.5.7 Naturgefahren

Im Wirkungsbereich der KUEO sind keine Naturgefahren zu verzeichnen.

4.5.8 Boden

Es werden rund 240 m² abhumusiert und mit einem sauberen Brechsotter abgedeckt ("Parkierungsbereich Dritte" im Sektor "Erschliessung Stellplätze": rund 140 m²; Sanitäranlagen, Infrastruktur Abfall und Vorplatz im Sektor "Stellplätze": rund 100 m²). Der abgetragene Humus soll vor Ort flächig wieder eingebaut werden.

Daneben sind keine weiteren Auswirkungen auf den Boden zu erwarten.

4.5.9 Störfallvorsorge

Risikorelevant ist eine Planung dann, wenn ein definierter Referenzwert Bevölkerung (RefBev-Wert) innerhalb des Konsultationsbereichs überschritten ist oder empfindliche Einrichtungen vorhanden bzw. geplant sind. Der RefBev-Wert ist ein Schwellenwert, welcher eine spezifische Anzahl Personen (Personenbelegung) innerhalb eines Konsultationsbereichs darstellt, wobei das Risiko akzeptabel bzw. noch tragbar ist. Die Personenbelegung setzt sich zusammen aus der bereits vorhandenen Bevölkerung (P_{Ist}) und der Anzahl Personen, welche aufgrund der Planung hinzukommen werden (P_{Zus}).

Die maximale Belegung des Durchgangsplatzes ist auf 15 mobile Wohneinheiten (Stellplätze) beschränkt. Eine Wohneinheit dient einer Familie. Es ist davon auszugehen, dass auf dem Durchgangsplatz bei einer Vollbelegung rund 60 Personen aufgenommen werden können.



Abb. 4 Konsultationsbereich Störfallvorsorge im Bereich der Eisenbahn-Strecken der SBB

1. Schritt: Triage aufgrund des Standorts

Der Wirkungsbereich der KUEO liegt fast vollständig im Konsultationsbereich Störfallvorsorge der Eisenbahn–Strecken der SBB. In diesem Konsultationsbereich muss bei Planungen aufgezeigt werden:

- dass mit der Planänderung keine Erhöhung des Risikos entsteht;
- mit welchen Massnahmen ein allfälliges Risiko tragbar gemacht werden kann;
- weshalb das öffentliche Interesse an der vorgesehenen Nutzung an diesem Standort das zusätzliche Risiko überwiegt (mittels Interessenabwägung).

2. Schritt: Triage aufgrund der Risikorelevanz

Die Prüfung der Risikorelevanz erfolgte nach dem in der Arbeitshilfe "Koordination Störfallvorsorge in der Raumplanung, AGR, 26.03.2018, Vorabdruck" skizzierten Vorgehen. Zunächst wurde in einer so genannten "Scanner–Zelle" (200 x 200 m) = 4 ha geprüft, ob der RefBev–Wert mit dem vorgesehenen Projekt überschritten wird.

Für Eisenbahnen im Geltungsbereich der StfV beträgt der RefBev–Wert pro Scanner–Zelle 400 Personen. Die Summe aus der Personenbelegung im Ist–Zustand (P_{Ist} ; Wohnen und Arbeiten) und derjenigen zusätzlich durch das Projekt zusätzlich erzeugten (P_{Zus} ; ca. 60 Personen bei Vollbelegung) ist pro Scanner–Zelle in jedem Fall viel kleiner als der RefBev–Wert. Die Risikorelevanz ist daher nicht gegeben.

Daraus folgt: Eine weitere Koordination mit der Störfallvorsorge ist nicht notwendig.

4.6 Aufgabenabgrenzung zwischen Kanton und Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee

4.6.1 Leistungsvertrag für die Erstellung und den Betrieb des Durchgangsplatzes

Die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Erstellung und dem Betrieb des Durchgangsplatzes Waldäcker werden mittels eines Leistungsvertrages zwischen dem Kanton und der Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee geregelt. Die Leistungen der Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee umfassen den Bau, den Betrieb des Durchgangsplatzes, den Erlass einer Platzordnung sowie die regelmässige Berichterstattung (in geeigneter Form) an die zuständige Kantonsstelle. Die Leistungen des Kantons umfassen neben dem Erlass der planungs– und baurechtlichen Grundlagen (KUEO und Baubewilligung) einen Staatsbeitrag an die anrechenbaren Kosten für die Erstellung, die fachliche und organisatorische Unterstützung. Die Kosten für den Betrieb und den Unterhalt des Durchgangsplatzes werden durch kostendeckende Platzmieten und Gebühren und gegebenenfalls durch die Deckung des Betriebsdefizits durch den Kanton (zu maximal 80%) abgegolten.

Nach Ablauf des Leistungsvertrags, der vorerst für 15 Jahren abgeschlossen wird, erwachsen der Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee keine zusätzlichen Kosten. Ein allfälliger Rückbau der für die Nutzung als Durchgangsplatz erforderlichen Bauten und Anlagen geht zu Lasten des Kantons.

4.6.2 Platzordnung

Die Platzordnung für die Benutzung des Durchgangsplatzes wird durch die Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee in Anlehnung an die Musterplatzordnung des Kantons Bern erlassen. Darin werden insbesondere folgende Inhalte geregelt:

- Öffnungszeiten des Durchgangsplatzes
- Modalitäten für An– und Abmeldung
- Benutzung des Platzes und der Infrastrukturen
- Höhe der Kautions
- Platzmiete
- Gebühren für Ver– und Entsorgung

Schliessung wegen Sportanlass

5 Bauliche Massnahmen und Baugesuch

Anfang 2016 wurde im Auftrag des Kantons eine Kostenschätzung aller baulichen Massnahmen (Kosten für die Erstellung des Platzes, für den Bau von Sanitäranlagen, die Abwasser-, Wasser- und Elektroversorgung sowie für die Umgebungsgestaltung und Bereitstellung von Nebenanlagen) erstellt durch die Siegrist Ingenieur- und Planungsbüro AG, Langenthal. Das Variantenstudium der erforderlichen Abwasserleitungsanlage wurde durch die ristag, Herzogenbuchsee, 2018 ergänzt und durch W+H AG, Herzogenbuchsee, 2020 konkretisiert.

5.1 Bauliche Anforderungen an den Durchgangsplatz Waldäcker

Für den Betrieb eines Durchgangsplatzes werden eine Zu- und Wegfahrt sowie Wasser-, Abwasser- und Stromanschlüsse benötigt. Zudem sind sanitäre Anlagen (Toiletten und Dusche) erforderlich. Die bestehende Zu- und Wegfahrt sowie die vorhandene Asphaltfläche genügen den Anforderungen für die Nutzung als Durchgangsplatz.

Versetzen Container Hundeschule

Der bestehende Container der Hundeschule muss auf den Rasenplatz versetzt werden.

5.2 Gegenstand des Baugesuchs

5.2.1 Nutzungsänderung

Bisher wurde das Gebiet im Wirkungssperimeter der KUEO als Park- und Abstellplatz genutzt durch die Gemeinde Herzogenbuchsee sowie den Nutzenden der Sportanlagen. Mit der neuen Nutzung als Durchgangsplatz für Schweizerische Fahrende wird eine Wohnnutzung beabsichtigt und es entsteht durch die Befahrung mittels mobiler Wohneinheiten eine andere Nutzungsintensität als bei den bisherigen Park- und Abstellplätzen. Es werden deshalb die in Kap. 5.1 genannten baulichen Massnahmen benötigt, welche folgend erläutert werden.

5.2.2 Sanitäranlage

Die vorgesehene Sanitäranlage umfasst Holzkonstruktion mit Vordach. Die Ausführung entspricht den gesetzlichen Anforderungen für den Umgang mit Energie (Wärmedämmung und Heizung mit Luft-Wasser-Wärmepumpe). Hinsichtlich der Funktionalität entspricht das Gebäude den Anforderungen der Schweizerischen Fahrenden. Die vorgesehene Fassadengestaltung und das Raumkonzept sind aus den untenstehenden Abbildungen ersichtlich. Die definitive Farbwahl und die Detailgestaltung erfolgen im Rahmen des Baugesuches.

Eckwerte

- Masse:
 - Gebäudelänge: 8.0 m (inkl. Vordach)
 - Gebäudebreite: 7.0 m
 - Fassadenhöhe traufseitig: 3.1 m
 - Tiefe Vordach: 4.0 m
- 2 Toiletten (Damen / Herren) mit Waschbecken
- 1 Duschaum
- Ausgussbecken (für die Abwasserentsorgung) in der Herrentoilette
- Installationsraum mit Heizung (Wärmepumpe aussen am Gebäude), Warmwassererzeugung
- Stromanschlüsse, Bewegungsmelder für Licht
- Zusätzlicher Waschtrog (für Kleiderwäsche) unter Vordach

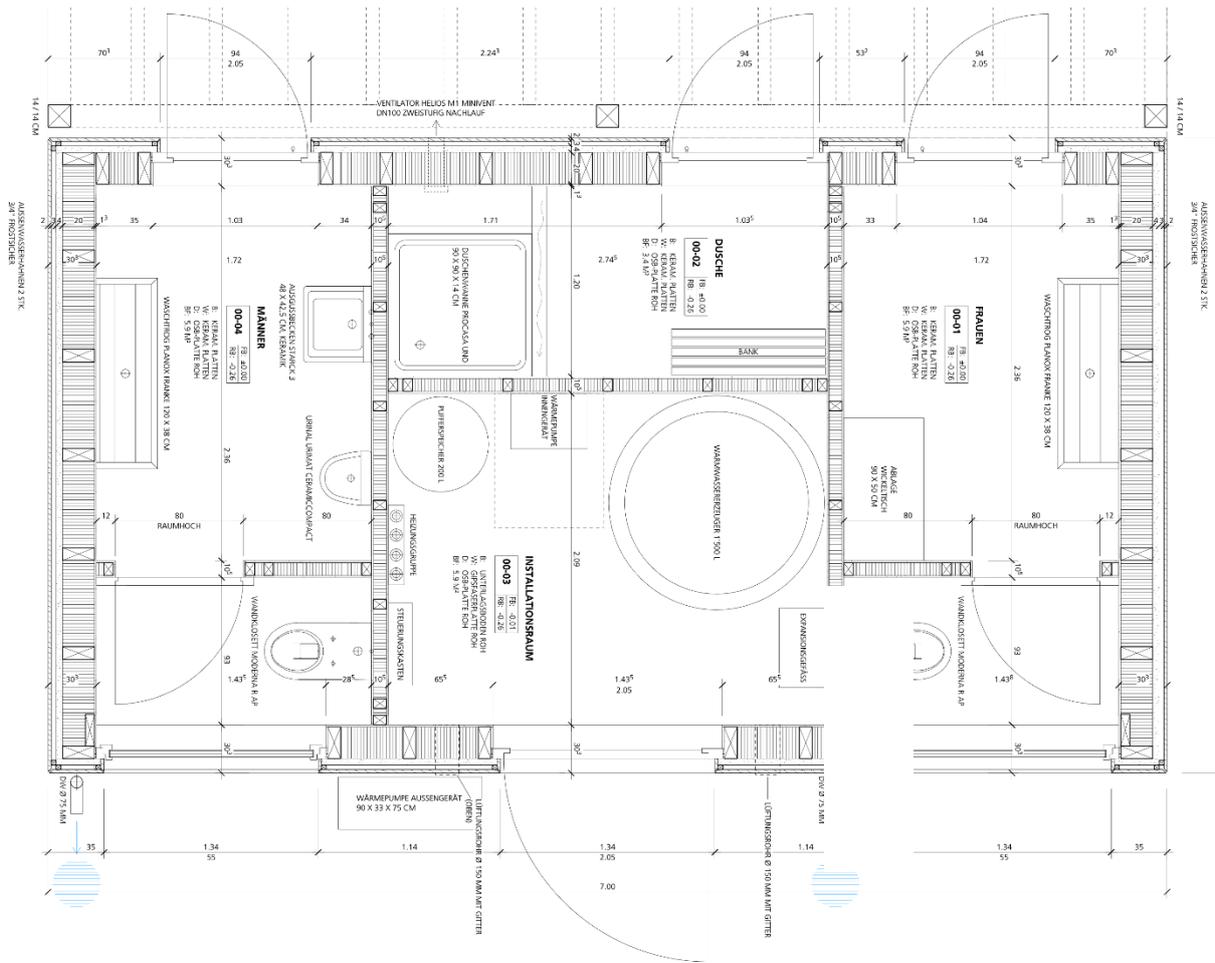


Abb. 5 Grundriss vorgesehene Sanitäranlage (ohne Vordach)



Abb. 6 Visualisierung vorgesehene Sanitäranlage

5.2.3 Wasserversorgung

Die bestehende Trinkwasserleitung führt bereits bis zum Wirkungsbereich der KUEO. Aus wasserhygienischen Gründen (kein stehendes Wasser in Stumpenleitungen) wurde die Leitung beim Punkt 2'620'833 / 1'227'709 vor einiger Zeit abgetrennt und muss nun wieder verbunden werden. Zudem ist eine neue Detailerschliessung des Durchgangsplatzes von wenigen Metern Länge erforderlich. In der Ämterkonsultation wurde der Bedarf nach mehreren Wasserentnahmestellen aufgezeigt, zumal damit vermieden wird, dass Schläuche über den ganzen Platz gezogen werden müssen. Es wurden deshalb zwei zusätzliche Wasserentnahmestellen eingeplant.

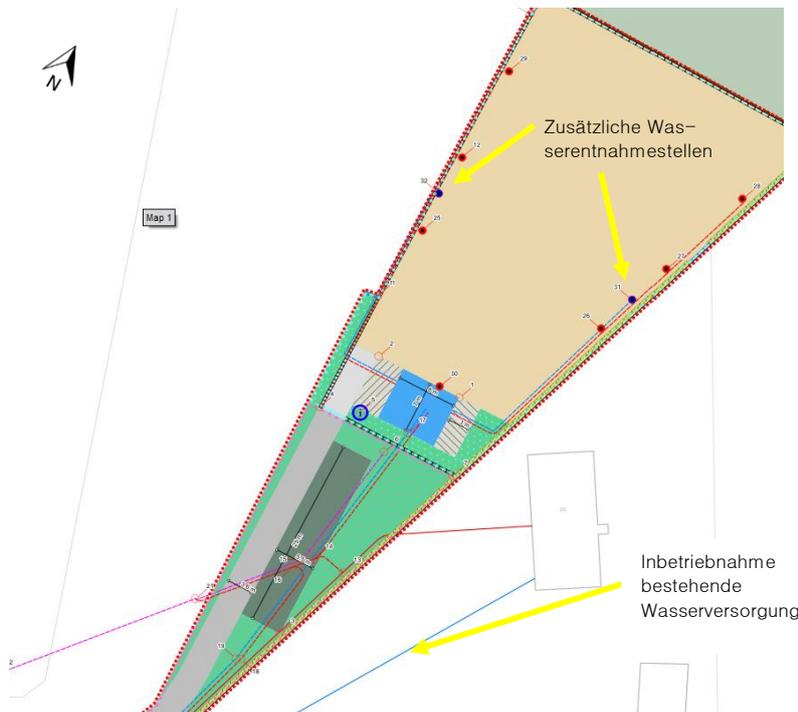


Abb. 7 Wasserversorgung

5.2.4 Abwasserentsorgung

Bestehende Abwasserentsorgungsanlagen in der Umgebung des KUEO-Wirkungsbereichs

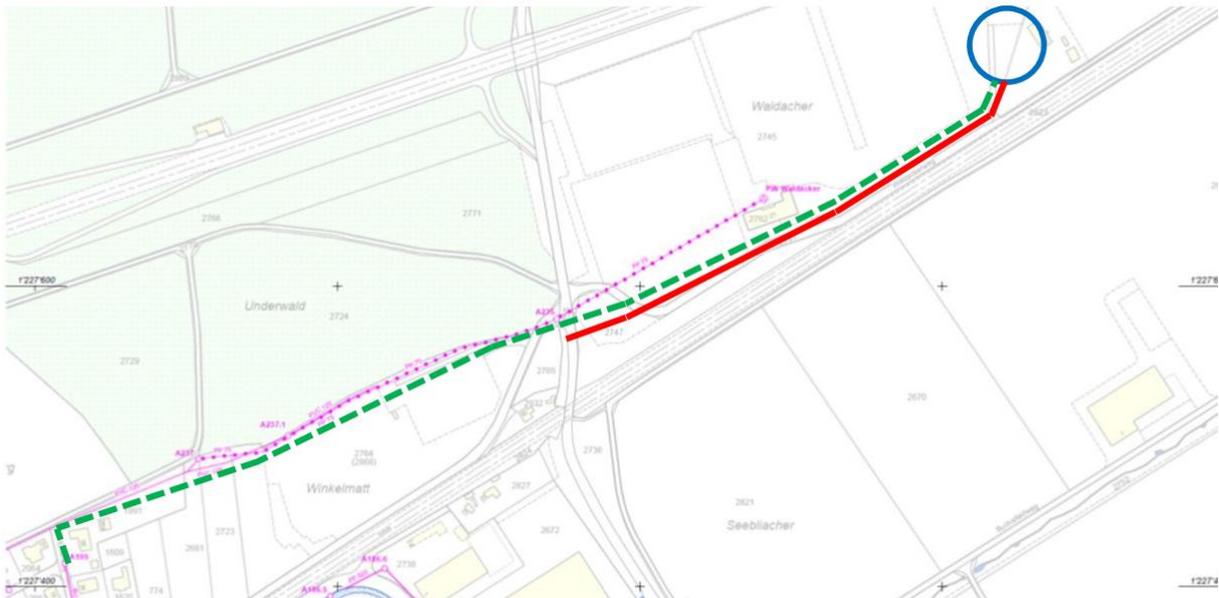
Das Vereinsgebäude des FC Herzogenbuchsee ist mittels einer Pumpanlage und Druckleitung an die Kanalisation angeschlossen. Die Leitung verläuft vom Vereinsgebäude in Richtung Westen entlang des Waldrands und mündet im Bereich des Eichenwegs in einen Kontrollschacht. Anschliessend führt sie weiter in Richtung Westen bis zum Anschluss an die Gemeindekanalisation im Buchenweg.

Vom Buchenweg bis zur Waldgasse verläuft zudem auf der ganzen Länge eine Freispiegelleitung. Die Leitung wurde im Rahmen einer Abklärung durch die ristag, Herzogenbuchsee, mittels Kanalfernsehen untersucht. Dabei wurde festgestellt, dass die Leitung mehrere Absenkungen aufweist und dadurch für den Schmutzabwasseranschluss des Durchgangsplatzes ungeeignet ist.

Varianten

Für die Abwasserentsorgung bestehen grundsätzlich folgende vier Varianten:

- Reinigung des Abwassers vor Ort in einer Kleinkläranlage (KLARA)
- Anschluss an Gemeindekanalisation mittels Freispiegelleitung
- Anschluss an Gemeindekanalisation mittels Pumpendruckleitung
- Sammlung des Abwassers in einem Stapelbehälter und periodische Entleerung in ARA



blau: ungefähre Standort Sanitärcontainer und Varianten Stapelbehälter bzw. Kleinkläranlage
 rot: ungefähre Linienführung Variante Freispiegelleitung (maximal erforderliche Länge)
 grün: ungefähre Linienführung Variante Pumpendruckleitung
 violett: bestehende Abwasserleitung Fussballplatz

Abb. 8 Bestehende Werkleitungen Abwasser und Varianten Abwasserentsorgung

Für die *biologische Reinigung in einer KLARA* ist ein regelmässiger Zufluss erforderlich. Da der Durchgangsplatz nicht ganzjährig belegt ist, muss die Variante KLARA ausgeschlossen werden.

Für die Variante *Freispiegelleitung* ist vom Übergabepunkt beim Durchgangsplatz bis zum bestehenden Kontrollschacht in der Waldgasse eine neue Leitung von ca. 380 m erforderlich. Aufgrund des geringen Gefälles von 1.0 % ist ein Anschluss an den Kontrollschacht in der Waldgasse technisch nicht machbar.

Bei der Variante *Pumpendruckleitung* wird im Bereich des Übergabepunktes beim Durchgangsplatz ein Pumpenschacht erstellt. Mittels einer Pumpendruckanlage kann das Abwasser an die Kanalisation angeschlossen werden. Als Anschlusspunkt wird der bestehende Kontrollschacht im Erlengeweg gewählt. Dazu ist der Bau einer rund 800 m langen Leitung notwendig (mittels Einpflügen). Ein Anschluss an die bestehende Freispiegelleitung entlang des Waldrands kommt dagegen aufgrund des Leitungszustands (Absenkungen) nicht in Frage.

Falls die Erstellung einer Pumpendruckleitung wirtschaftlich nicht vertretbar ist, besteht bei der Variante *Stapelbehälter* die Möglichkeit, das anfallende Abwasser in einer abflusslosen Grube zu sammeln und periodisch zu entleeren.

Aufgrund der topografischen Verhältnisse und des Zustands der vorhandenen Abwasseranlagen wird die Variante Pumpendruckleitung als Bestvariante empfohlen.

Aufgrund einer Rücksprache der ristag mit der Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee vom April 2018 wurde zusätzlich die Möglichkeit der Abwasserentsorgung des Durchgangsplatzes über die bestehende Pumpenanlage beim Clubhaus des FC Herzogenbuchsee in Erwägung gezogen. Dabei hat die Einwohnergemeinde diese Option unter Vorbehalt der Klärung des Betriebs, Unterhalts und Ersatzes der Anlagen gutgeheissen (Abb. 11, S. 17).

Im Jahr 2020 wurden vertiefte Abklärungen durch W+H Ingenieure vorgenommen insbesondere betreffend die Leistung der bestehenden Pumpenanlage beim Clubhaus. Um die anfallende Platzentwässerung sowie die Schmutzwassermenge des Sportplatzes, der Sanitäranlage des Durchgangsplatzes und zu einem späteren Zeitpunkt zusätzlich der Liegenschaft Waldackerweg 23 bis zum Anschlusspunkt der Pumpleitung beim Reitplatz Herzogenbuchsee befördern zu können, ist

eine leistungstärkere Tauchmotorpumpe notwendig. Hierfür wird ein neuer Pumpschacht im Bereich des Durchgangsplatzes erstellt. Der Durchgangsplatz wird über eine neu zu erstellende Freispiegelleitung direkt an den Pumpschacht angeschlossen. Neu muss das Abwasser des Sportplatzes mittels einer Freispiegelleitung über ca. 160 m bis zum neuen Pumpschacht geleitet werden. Der bestehende Pumpschacht beim Sportplatz wird aufgehoben und zu einem Kontrollschacht umgebaut.

5.2.5 Stromversorgung

Für die Stromversorgung der mobilen Wohneinheiten waren ursprünglich zwei Elektroverteilkasten mit Stromanschlüssen und -zählern vorgesehen, analog den bestehenden Anlagen auf dem Durchgangsplatz Thun-Allmendingen. In der Ämterkonsultation wurde der Bedarf nach mehreren Stromanschlüssen aufgezeigt, womit verhindert werden soll, dass die Stromkabel über den ganzen Platz gezogen werden müssen. Neu sind deshalb acht Elektroverteilkasten an sieben Standorten vorgesehen.

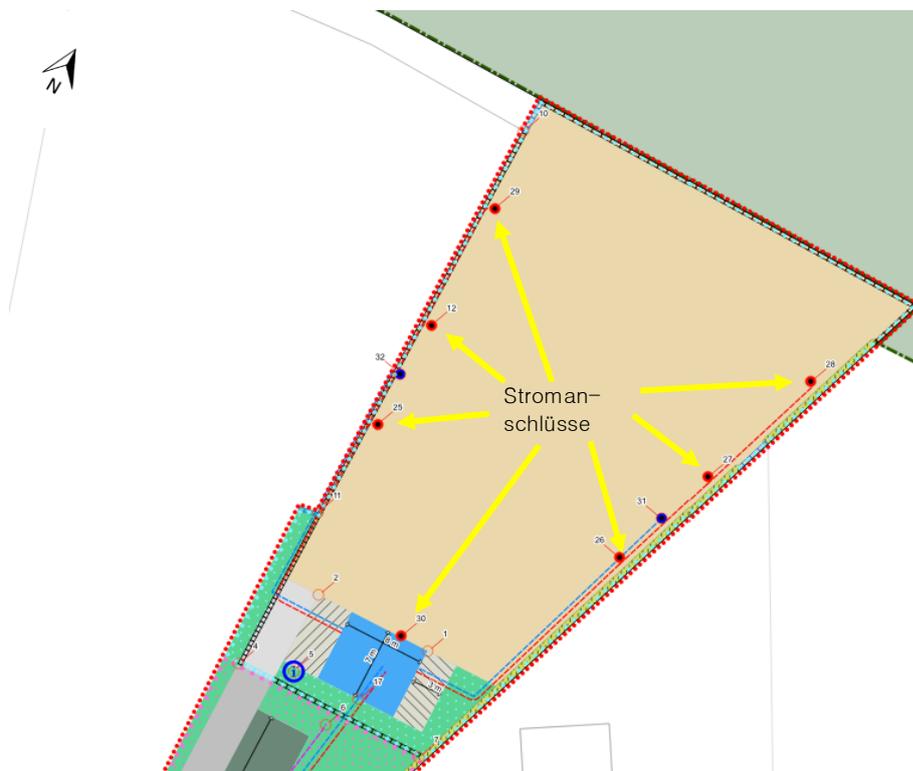


Abb. 9 Stromversorgung

5.2.6 Parkplätze im Wirkungsbereich der KUEO

Die im Sektor "Erschliessung Stellplätze" vorgesehenen Parkplätze bieten Platz für rund zehn Motorfahrzeuge (Abb. 10, S. 16). Sie sind nicht für die Benützung durch die Fahrenden vorgesehen, sondern dienen der Hundeschule als Ersatz für die bisherigen Parkplätze, welche auf den künftigen Stellplätzen entfallen. Die dazu benötigte Fläche von rund 140 m² muss abhumusiert und mit einem sauberen Brechschotter abgedeckt werden. Der abgetragene Humus soll vor Ort flächig wieder eingebaut werden.

5.2.7 Einfriedung

Ergänzung Zaun

Auf der Nordseite des Sektors "Stellplätze" besteht gegen die Neubaustrecke SBB hin ein Zaun. Dieser wird instand gestellt und soll auf den übrigen Seiten so ergänzt werden, dass er die Stellplätze und die Sanitäreanlage allseitig umfasst (Maschendrahtzaun mit variabler Höhe: 1.2 m bis 2.0 m). Der Zutritt zum Gelände wird mit einer Barriere sowie einem Schiebetor abschliessbar gesichert (Abb. 10, S. 16).

Sichtschutzblende

Gegen die benachbarte Hundeschule hin wird am Zaun im Sektor Stellplätze auf einer Länge von rund 45 m eine Sichtschutzblende angebracht (Abb. 10). Und ein neuer Zugang eingerichtet.

5.2.8 Stellplätze

Die bestehende Asphaltfläche kann unverändert für die Stellplätze der Fahrenden genutzt werden. Auf dieser Fläche wird auch die mobile Wohneinheit der Platzwarte platziert, wobei der Standort auf den Plänen des Baugesuchs ersichtlich ist.

5.2.9 Versetzen Container Hundeschule

Der bestehende Container der Hundeschule muss auf die heutige Rasenfläche der Hundeschule ausserhalb des Wirkungsbereichs der KUeO verschoben werden.

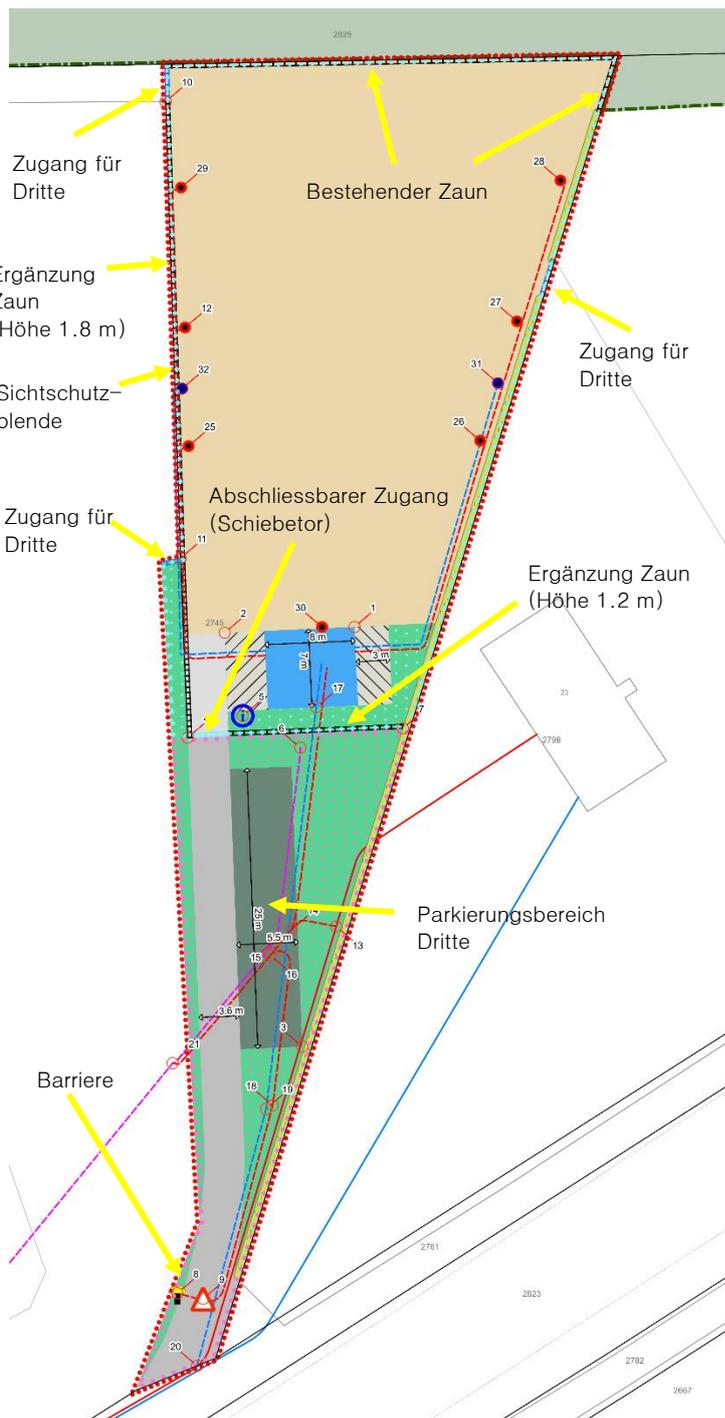


Abb. 10 Parkplätze im Wirkungsbereich der KUeO, Einfriedung und Gestaltung Eingang

5.3 Übrige Infrastruktur und Umgebungsgestaltung

Für die Infrastruktur Abfall sowie die vorgesehene Informationstafel sind nur kleine bauliche Massnahmen vorgesehen. Eine allfällige ergänzende Umgebungsgestaltung benötigt keine Baubewilligung.

5.4 Ausnahmebewilligungen

Im Rahmen der Erarbeitung des Baugesuchs muss beim kantonalen Amt für Wald eine Ausnahmebewilligung für den verkürzten Waldabstand eingeholt werden.

5.5 Kostenübersicht

Bei der Erstellung des Durchgangsplatzes Waldäcker ist mit folgenden Bau- und Infrastrukturkosten zu rechnen (inkl. MwSt.; Kostengenauigkeit +/-10%; Stand 2021)

Arbeitsgattung		CHF (inkl. MwSt.)	
Sanitärpavillion	Baumeisterarbeiten	23'000.-	180'000.-
	Montagebau in Holz (Richtofferte)	57'000.-	
	Pavillonarbeiten	55'000.-	
	Sanitäranlagen	24'000.-	
	Elektroanlagen (Richtofferte)	21'000.-	
	<i>Zwischentotal</i>		
Elektro- / Wassererschliessung	Baumeisterarbeiten	22'000.-	67'000.-
	Sanitärarbeiten	15'000.-	
	Erstellung Verteilkasten	20'000.-	
	Beleuchtung 1 Kandelaber	10'000.-	
	<i>Zwischentotal</i>		
Abwasserentsorgung (abzüglich Anschluss an Parzelle Nr. 2798)	Baumeisterarbeiten	80'000.-	115'000.-
	Mehraushub Aufgrund Tiefe plus zusätzlicher Kontrollschacht	15'000.-	
	Lieferung und Montage Pumpe	20'000.-	
	<i>Zwischentotal</i>		
Nebenanlagen und Umgebung	Neuer Parkplatz mit Bruchschotter	16'000.-	
	Mergelplatz um Abfall-Container	6'000.-	
	Container versetzen	1'000.-	
	2 Abfall-Container	2'000.-	
	Infotafel	3'000.-	
	Umzäunung, inkl. Sichtschutz (L=50 m/H=1.80 m)	10'000.-	
	Umzäunung (L=17 m/H=1.20 m)	4'000.-	
	Schiebetor (L=3 m/H=1.20 m)	6'000.-	
	Schwenktor 2-Flügelig (L=4.40 m/H=1.20 m)	5'000.-	
	Schwenktor (L=1.80 m/H=1.20 m)	2'000.-	
	Barriere (Richtofferte) inkl. Elektroerschliessung	15'000.-	

Arbeitsgattung		CHF (inkl. MwSt.)	
	Baumeister Abwassererschliessung Platz	25'000.-	144'000.-
	Baumeister und Sanitär Wassererschliessung Platz	19'000.-	
	Baumeister Stromerschliessung Platz	10'000.-	
	Starkstromleitung und Steckdosen Verteiler GIFAS (Richtofferte)	11'000.-	
	Elektroanlagen zusätzliche GIFAS Säulen für 3 Steckplätze pro Abstellplatz	8'000.-	
	Handfeuerlöscher (1 Stk.) und Rauchmelder (4 Stk.)	1'000.-	
	<i>Zwischentotal</i>		
Nebenkosten und Honorare	Anschlussgebühren	30'000.-	117'500.-
	Instandstellung Schmutzwasser	7'000.-	
	Honorare/Vermessung/Inkonvenienzen	80'500.-	
	<i>Zwischentotal</i>		
Unvorhergesehenes	ca. 10%		46'500.-
Total			670'000.-

Tab. 1 Kostenschätzung für den Durchgangsplatz Waldäcker

6 Verfahren

6.1 Art des Verfahrens

Halteplätze für Fahrende sind gemäss Art. 102 Abs. 1 Bst. e BauG von kantonalem Interesse, weshalb die planungsrechtliche Sicherung mit dem Erlass einer Kantonalen Überbauungsordnung (KUEO) "Durchgangsplatz für Schweizerische Fahrende Waldäcker, Herzogenbuchsee" erfolgt.

Damit der Durchgangsplatz Waldäcker noch während ab der Reisesaison 2023 zur Verfügung steht, ist der Abschluss des Planungsprozesses im Frühjahr 2022 und danach der Baubeginn vorgesehen. Mit Gesamtentscheid der DIJ werden im koordinierten Verfahren die kantonale Überbauungsordnung (KUEO) nach Art. 102 BauG erlassen und die erforderliche Baubewilligung sowie allfällige Ausnahmegewilligungen erteilt.

6.2 Organisation und Zuständigkeiten

Die KUEO wird durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) vorbereitet (Art. 121 Abs. 1 und 2 BauV). Das AGR ist für die Durchführung des Mitwirkungsverfahrens, der öffentlichen Auflage und die Durchführung von allfälligen Einspracheverhandlungen zuständig. Der Beschluss über den Erlass der KUEO obliegt der Direktion für Inneres und Justiz (DIJ; vgl. Art. 102 BauG und Art. 121 Abs. 3 BauV).

Die Planungs- und Baugesunterlagen wurden unter der Federführung der Abteilung Kantonsplanung des AGR mit Unterstützung der georegio ag, Burgdorf, erarbeitet. Die Arbeitsgruppe Fahrende des Kantons Bern begleitet die Arbeiten. Für die Planung der KUEO wurde eine Begleitgruppe mit Vertretungen der Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee, der Schweizerischen Fahrenden, des AGR und des beauftragten Planungsbüros eingesetzt.

6.3 Öffentliche Mitwirkung

Im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung vom 5. November bis 4. Dezember 2018 hatte die Bevölkerung Gelegenheit, zuhänden des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR) Eingaben zur vorgesehenen KUEO vorzubringen. Im Rahmen der Mitwirkung fand am 15. November 2018 eine Informationsveranstaltung in Herzogenbuchsee statt.

Das Ergebnis der Mitwirkung wurde im entsprechenden Mitwirkungsbericht festgehalten (siehe Anhang 1). Daraus haben sich folgende Änderungen ergeben:

- Anpassung Überbauungsplan: Zugang zur Hundeschule
- Anpassung Erläuterungsbericht: Beschreibung des jährlich stattfindenden Sportanlasses des FC Herzogenbuchsee

6.4 Ämterkonsultation

Im Rahmen der Ämterkonsultation wurden vom AGR (Leitbehörde) die zuständigen kantonalen Fach- und Amtsstellen sowie weitere Fachstellen aufgefordert, den Entwurf der KUEO und die Baugesuchsunterlagen aus fachlicher Sicht zu prüfen. Gestützt auf die entsprechenden Amts- und Fachberichte erfolgte anschliessend die Bereinigung, wobei lediglich die folgenden geringfügigen Anpassungen an der KUEO nötig waren:

In der Stellungnahme der Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende vom 27. August 2021 wurde Bedarf nach mehr Stromanschlüssen und Wasserentnahmestellen geltend gemacht, damit verhindert werden kann, dass Kabel und Schläuche über den ganzen Platz gezogen werden müssen. Zudem werden Einlaufschächte auf den Stellplätzen erstellt, um Abwasser, z.B. von mobilen Waschmaschinen, ordnungsgemäss zu entsorgen. Dem entsprechenden Begehren wurde mit einer Anpassung der KUEO Rechnung getragen. Schliesslich wird aus Brandschutzgründen ein Handfeuerlöscher beim Platzwart installiert.

Weitere Anträge oder Anregungen wurden ins Baugesuch aufgenommen. Der detaillierte Bericht über die Ämterkonsultation ist im Anhang 2 wiedergegeben.

6.5 Öffentliche Auflage, Einsprachen

Im Rahmen der öffentlichen Auflage vom 13. Januar 2022 bis 11. Februar 2022 ging eine Einsprache mit Rechtsverwahrung ein. Zum koordiniert aufgelegten Baugesuch ging ein Lastenausgleichsanspruch ein. Im Rahmen der Einspracheverhandlung vom 28. Februar 2022 sowie im anschliessenden bilateralen Kontakt konnte eine Vereinbarung zwischen den Einsprechenden und dem Kanton Bern getroffen werden. Die Einsprechenden haben als Teil dieser Vereinbarung ihre Einsprache zurückgezogen.

6.6 Termine

Die Erarbeitung und der Erlass der KUEO "Durchgangsplatz für Schweizerische Fahrende Waldäcker, Herzogenbuchsee" erfolgten in folgenden Schritten:

- Überprüfung Standortvarianten und Wahl des definitiven Standortes..... 2016
- Startsitzen Begleitgruppe 23. August 2017
- KUEO-Entwurf..... bis Dezember 2017
- Information Nachbarschaft 14. August 2018
- Öffentliche Mitwirkung 5. November bis 4. Dezember 2018
- Orientierungsveranstaltung..... 15. November 2018
- Abklärungen Abwasserentsorgung, Bereinigung Unterlagen 2019 – 2021
- Ämterkonsultation 16. Juli – 27. Oktober 2021
- Bereinigung Unterlagen..... Herbst 2021
- Öffentliche Auflage..... 13. Januar – 11. Februar 2022
- Evtl. Einspracheverhandlungen 28. Februar 2022
- Beschluss- und Baubewilligungsentscheid
Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)
- Kommunikation/Information.....

Anhang 1: Bericht über die Öffentliche Mitwirkung vom 5. November bis 4. Dezember 2018

Eingabe Nr.	Thema Nr.	Thema	Inhalt	Beurteilung AGR (inkl. Umsetzung in der KUEO)
1	1.1	Zugang Hundeschule	<ul style="list-style-type: none"> Die Hundeschule muss einen separaten Zugang bzw. Eingangsbereich haben. 	<ul style="list-style-type: none"> Der Zugang zur Hundeschule wird überarbeitet.
	1.2	Zaunhöhe	<ul style="list-style-type: none"> Wieso wurde Zaunhöhe auf 1.8 m beschränkt? Bestehender Zaun und übrige Zäune und Hecken um den künftigen Halteplatz haben zurzeit eine Höhe von mindestens 2 Metern. Ein höherer Zaun gewährt auch bessere Sicherheit betreffend Beschädigung. 	<ul style="list-style-type: none"> Ein 2.0 m hoher Zaun ist nicht notwendig (auch aus Kostengründen und ästhetischen Gründen). Die geplante Höhe wird bei 1.8 m belassen.
	1.3	Allfällige Schäden	<ul style="list-style-type: none"> Wer würde für allfällige Schäden aufkommen, welche durch die Fahrenden an meiner Anlage/Geräte entstehen? Anlagen/Geräte dieser Art sind nicht versicherbar. 	<ul style="list-style-type: none"> Für Schäden haften die Verursachenden. Dies gilt für die Anlagen und Geräte in der Hundeschule und umgekehrt auch für die Fahrzeuge und mobilen Wohneinheiten der Fahrenden sowie die neuen Bauten und Anlagen auf dem Durchgangsplatz.
	1.4	Container	<ul style="list-style-type: none"> Wer kommt für die finanziellen Aufwände der Container-Umplatzierung auf? 	<ul style="list-style-type: none"> Der Kanton Bern bezahlt einmalig die Umplatzierung des aktuell im KUEO-Perimeter stehenden Containers, falls diese gleichzeitig mit dem Bau des Durchgangsplatzes für Schweizerische Fahrende erfolgt.
	1.5	Parkplätze	<ul style="list-style-type: none"> Parkplätze um 50 cm verlängern, weil in den Sommermonaten Fahrzeuge mit geöffneten Hecktüren parkiert sind. Damit können Hunde kurze Arbeitspausen z.T. in den Autos verbringen. 	<ul style="list-style-type: none"> Die Zufahrt zum Durchgangsplatz wird nicht stark befahren. Die Parkplätze werden nicht verlängert.
2	2.1	Halteplatzmangel	<ul style="list-style-type: none"> KUEO leistet wichtigen Beitrag, um Halteplatzmangel in der Schweiz zu beheben. 	<ul style="list-style-type: none"> Kenntnisnahme.
	2.2	Einbezug NutzerInnen	<ul style="list-style-type: none"> Bei der Realisierung ist darauf zu achten, möglichst die zukünftigen Nutzer, resp. die Vertreter der Schweizer Fahrenden miteinzubeziehen. 	<ul style="list-style-type: none"> In der Begleitgruppe des Projekts sind die Schweizerischen Fahrenden durch eine Person vertreten.

Eingabe Nr.	Thema Nr.	Thema	Inhalt	Beurteilung AGR (inkl. Umsetzung in der KUeO)
3	3.1	Anzahl Wohneinheiten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Belegung des Durchgangsplatzes Waldäcker ist auf maximal zehn Wohneinheiten zu beschränken (KUeO Ziff. 5 Abs. 1). 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die KUeO beschränkt die Anzahl Wohneinheiten auf maximal 15 mobile Wohneinheiten. Die maximale Anzahl wird aufgrund des ausgewiesenen Bedarfs beibehalten. ▪ Bewilligungen zur Nutzung des Platzes werden durch die Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee ausgestellt und sie kann bei Bedarf Massnahmen zur Optimierung des Betriebs wie auch zum Verkehrsregime ergreifen.
	3.2	Ersatzparkplätze	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die aufgrund der Einrichtung des Durchgangsplatzes wegfallenden Parkierungsmöglichkeiten sind angemessen zu ersetzen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Innerhalb des KUeO-Perimeters können keine zusätzlichen Parkplätze erstellt werden. ▪ Allfällige Ersatzmassnahmen (zusätzliche Parkplätze) ausserhalb des Perimeters sind mit der Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee abzusprechen.
	3.3a	Einfriedung (UeP+UeV)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die KUeO ist – mit entsprechenden Anpassungen in der UeO und im Erläuterungsbericht gemäss unseren Ausführungen – wie folgt zu ergänzen: ▪ a) Wirkungsbereich, Ziff. 2 Abs.2: „Im Weiteren wird mit der KUeO die Abwasserleitung (Detailerschliessung) <u>und die Ergänzung der Einfriedung</u> ausserhalb des Wirkungsbereichs (bis zum Clubhaus FC Herzogenbuchsee) rechtlich gesichert. ▪ b) Inhalt Überbauungsplan, Ziff. 4 Abs. 1: – Sektor „Erschliessung Stellplätze“ <u>Ergänzung Einfriedung</u> 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Sicherung der Abwasserleitung ausserhalb des KUeO-Perimeters erfolgt im Rahmen der Erschliessungspflicht von Bauzonen. Eine analoge Anwendung auf eine neue Einfriedung ist nicht möglich. ▪ Bei allfälligen Problemen im Betrieb kann die Einwohnergemeinde Massnahmen ergreifen.
	3.3b	Einfriedung (UeV)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ziff. 12 (Abwasserleitung) ist so zu formulieren, dass die Ergänzung der Einfriedung ausserhalb des Perimeters der Überbauungsordnung Waldäcker nicht verunmöglicht wird. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Sicherung der Abwasserleitung ausserhalb des KUeO-Perimeters erfolgt im Rahmen der Erschliessungspflicht von Bauzonen. Eine analoge Anwendung auf eine neue Einfriedung ist nicht möglich und Ziff. 12 hat keinen direkten Zusammenhang mit einer Einfriedung.
	3.4	Umformulierung jährlicher Sportanlass	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wir bitten Sie, im Erläuterungsbericht folgende Anpassungen vorzunehmen, weil die Formulierungen „in der Sommersaison“ und „Grümpelturnier“ in Anbetracht der viele Jahre gültigen KUeO zu bestimmt bzw. zu einschränkend sind: 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Änderungsanträge betreffend dem jährlichen Sportanlass werden angenommen und die entsprechenden Passagen des Erläuterungsberichts angepasst.

Eingabe Nr.	Thema Nr.	Thema	Inhalt	Beurteilung AGR (inkl. Umsetzung in der KUeO)
			<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ziff. 4.3.2; Nutzung; Abs. 1, 4. Satz „Zudem wird die Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee in der Platzordnung die Nutzung des Platzes als Zusatzparkplatz für das <u>einen</u> jährlich in der Sommersaison stattfindenden <u>Grümpeltornier Sportanlass</u> regeln.“ ▪ Ziff. 4.6.2, Platzordnung „Schliessung wegen <u>Grümpeltornier Sportanlass</u>“ 	

Anhang 2: Bericht über die Ämterkonsultation vom 16. Juli 2021 bis 27. Oktober 2021

Eingebende Stelle Datum	Thema Nr.	Thema	Inhalt	Beurteilung AGR (inkl. Umsetzung in der KUEO)
OIK IV 21.07.2021	1	Keine Bemerkungen	<ul style="list-style-type: none"> Keine Bemerkungen vom OIK IV 	<ul style="list-style-type: none"> Kenntnisnahme
Kontrollstelle Energienachweise 27.07.2021	2	Prüfbericht zum Ener- gienachweis	<ul style="list-style-type: none"> Die Anforderungen sind ohne Vorbehalten/Auflagen erfüllt 	<ul style="list-style-type: none"> Kenntnisnahme
Kantonales Laboratorium 03.08.2021	3	Störfallvorsorge	<ul style="list-style-type: none"> Die Koordination Raumplanung–Störfallvorsorge wurde in den Erläuterungsbericht aufgenommen. Das Vorhaben hat keine Ri- sikorelevanz und es ist keine weitere Koordination mit der Stör- fallvorsorge nötig. 	<ul style="list-style-type: none"> Kenntnisnahme
Amt für Wasser und Abfall 10.08.2021	4.1	Allgemein	<ul style="list-style-type: none"> Dimensionierung und Detailprojektierung der Abwasseranlagen wurden durch das Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern (AWA) nicht überprüft. Diese sind nach der Schweizer Norm SN 592000 (VSA/suissetec, 2012) sowie den Richtlinien des AWA für die Versickerung von Regen- und Reinabwasser auszuführen. Die Vorgaben des GEP sind zu berücksichtigen. 	<ul style="list-style-type: none"> Wird berücksichtigt.
	4.2	Belastete Standorte	<ul style="list-style-type: none"> Das vorliegende Projekt grenzt im Bereich des Grundstücks mit der Parzellen–Nr. 2745 an den im Kataster der belasteten Standorte (KbS) eingetragenen Standort mit der Nr. 09790004. Auflage: Sollte während den geplanten Arbeiten verschmutztes oder verdächtiges Material zum Vorschein kommen, sind eine Fachperson für Altlasten beizuziehen und das AWA, Fachbereich Grundwasser und Altlasten, umgehend zu benachrichtigen. 	<ul style="list-style-type: none"> Wird berücksichtigt. Die Auflage wird in den Gesamtentscheid übernommen.
	4.3	Grundwasserschutz	<ul style="list-style-type: none"> Aus Sicht des Grundwasserschutzes bestehen gegen die KUEO Waldäcker keine Einwände oder Genehmigungsvorbehalte. 	<ul style="list-style-type: none"> Kenntnisnahme
	4.4	Versickerung während Bauphase	<ul style="list-style-type: none"> Auflage: Auf Dachflächen, deren Regenabwasser versickert wird, dürfen nur pestizidfreie Abdichtungs- oder Wurzelschutzmaterialien verwendet werden. Weiter zugelassen sind Abdichtungs- oder Wurzelschutzmaterialien, bei welchen ein Auswaschungstest nach Vorgaben der BAFU Information über chemische Durchwurzelungsschutzmittel in Bitumenbahnen vom 1. November 2017 eine Belastungsklasse des Regenwassers "gering" nachgewiesen werden kann. 	<ul style="list-style-type: none"> Wird berücksichtigt. Die Auflage wird in den Gesamtentscheid übernommen.

Eingebende Stelle Datum	Thema Nr.	Thema	Inhalt	Beurteilung AGR (inkl. Umsetzung in der KUeO)
	4.5	Versickerung während des Betriebs	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Auflagen: <ul style="list-style-type: none"> – Das Regenabwasser von befestigten und dichten Verkehrs- und Platzflächen darf nur oberflächlich über eine biologisch aktive Bodenschicht (begrünte Humusschicht) versickert werden. Die Mächtigkeit der Humusschicht muss dabei flächendeckend mindestens 30 cm betragen. Sickerpackungen mit Schotter sind nicht zulässig. – Das von sickerfähigen Platzflächen abfliessende Regenwasser darf nur über eine biologisch aktive Bodenschicht (begrünte Humusschicht) versickert werden. Dabei muss die Mächtigkeit der Humusschicht mindestens 30cm betragen. Eine randliche Versickerung in Sickerpackungen mit Schotter ist nicht zulässig. – Auf Flächen, deren Regenabwasser versickert wird, dürfen keinerlei Unterhalts-, Wasch- und Reparaturarbeiten durchgeführt werden. Zudem dürfen keine Unfall- und Pannenfahrzeuge sowie Altfahrzeuge, Fahrzeugteile oder ausgediente Sachen abgestellt werden. Desgleichen dürfen keine wassergefährdeten Stoffe verwendet, gelagert oder umgeschlagen werden. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wird berücksichtigt. Die Auflagen werden in den Gesamtentscheid übernommen. Eine Berücksichtigung in der kommunalen Platzordnung wird geprüft.
	4.6	Trinkwasser und Abwasser (SöL)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die rechtliche Sicherung der öffentlichen Abwasseranlage kann in der Kantonalen ÜO vorgenommen werden. Im Rahmen des Gesamtentscheids ist zu erwähnen: Sicherung der öffentlichen Abwasseranlage der Gemeinde Herzogenbuchsee, gemäss Art. 28 des Kantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 11. November 1996 (KGSchG), in Verbindung mit Art. 21 und 22 des Wasserversorgungsgesetzes vom 11. November 1996 (WVG). 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wird berücksichtigt. Der Textbaustein wird in den Gesamtentscheid übernommen.
	4.7	Grundstücksentwässerung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sämtliche Gebiete mit Zonenplanänderungen sind gemäss der aktuellen generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) zu erschliessen und mit der zuständigen Wasserversorgung abzusprechen. ▪ Auflage: Sämtliche häuslichen Abwässer sind an die Kanalisation anzuschliessen. Der Anschluss hat gemäss den Weisungen der Gemeinde zu erfolgen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wird berücksichtigt. Die Auflage wird in den Gesamtentscheid übernommen.

Eingebende Stelle Datum	Thema Nr.	Thema	Inhalt	Beurteilung AGR (inkl. Umsetzung in der KUEO)
EWK Herzogenbuchsee 18.08.2021	5.1	Elektrizitätsversorgung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die elektrische Erschliessung erfolgt ab der Verteilkabine VK1 Waldäcker mit einem Kabel GKN 3x95/50 Alr/Cu, welches in das bestehende Kabelschutzrohr PE120 eingezogen wird. Für die elektrische Versorgung ist eine neue Verteilkabine geplant in welcher ebenfalls die Steuerung der öffentlichen Beleuchtung sowie die Pumpensteuerung der Abwasserentsorgung eingebaut werden (Grösse/Ausführung der Verteilkabine ist noch zu definieren). ▪ Der elektrische Anschluss des Durchgangsplatzes erfolgt ab der neuen Verteilkabine mit einem Kabel GKN 3x50/50 Cu gem. Situationsplan im Anhang (Annahme max. elektrische Leistung 40 kW, HAK/AÜ 63 A). Die erforderliche Leistung muss vom Elektroinstallateur noch angegeben werden. ▪ Vor der Ausführung der elektrischen Installationen sind beim Netzbetreiber (EWK) durch den beauftragten Installateur folgende Unterlagen zur Stellungnahme und Genehmigung einzureichen: <ul style="list-style-type: none"> – Technisches Anschlussgesuch TAG mit den erforderlichen Beilagen für den Anschluss der Wärmepumpe (Formular VSE TAG-2018) – Installationsanzeige für die Erweiterung und Änderung der bestehenden elektrischen Installationen (vor der Ausführung der Arbeiten). 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wird berücksichtigt. Die Auflagen werden in den Gesamtentscheid übernommen.
	5.2	Wasserversorgung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gemäss Reglement über die Abgabe von Wasser, hat der Liegenschaftseigentümer zur Finanzierung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine einmalige Anschlussgebühr zu bezahlen. Sie beträgt gemäss Art. 1.1 des Gebührentarifes Wasserversorgung Fr. 65.– pro Belastungswert (exkl. 2.5% MwSt.). ein Belastungswert (LU) entspricht einem Volumenstrom von 0.1 Liter pro Sekunde. Der Löschbeitrag beträgt Fr. 1.30 pro m3 SIA umbauter Raum (exkl. 2.5% MwSt.). ▪ Total Belastungswerte gem. Formular 5.5 vom 24.06.2021: 49 LU ▪ Gebäudevolumen gem. Plänen 4x7x3m = ca. 84 m2 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisnahme

Eingebende Stelle Datum	Thema Nr.	Thema	Inhalt	Beurteilung AGR (inkl. Umsetzung in der KUeO)
	5.3	Kommunikationsver- sorgung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Für die spätere Fernauslesung des elektrischen Zähler und der Wasserzähler (Smart Metering), werden wir mit dem Elektrokabel ein Glasfaserkabel einziehen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisnahme
Amt für Umwelt und Energie 24.08.2021	6.1	Luftreinhaltung – Strassenverkehr	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Planung stellt aufgrund ihres Standorts und ihres nutzungsabhängigen Verkehrserzeugungspotentials die lokale Einhaltung der Immissionsgrenzwerte nicht in Frage und trägt den Belangen der Luftreinhaltung im Bereich Strassenverkehr genügend Rechnung. ▪ Das Vorhaben stellt aufgrund seines Standorts und seines nutzungsabhängigen Verkehrserzeugungspotentials die lokale Einhaltung der Immissionsgrenzwerte nicht in Frage und trägt den Belangen der Luftreinhaltung im Bereich Strassenverkehr genügend Rechnung. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisnahme
	6.2	Luftreinhaltung – sta- tionäre Anlagen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Planung beinhaltet keine Anlagen oder Prozesse, für welche spezifische Emissionsbegrenzungen nach Anhang 2 und 3 der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) bestehen. ▪ Unsere Beurteilung erfolgt anhand der uns vorliegenden Baugesuchsakten vom 24. Juni 2021. Demnach beinhaltet das Vorhaben keine Anlagen oder Prozesse, für welche spezifische Emissionsbegrenzungen nach Anhang 2 oder 3 der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) bestehen. Einzuhalten sind die generellen Anforderungen nach Anhang 1 LRV. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisnahme
	6.3	Antrag zu Planung und Bauvorhaben	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Planung trägt den Belangen des Immissionsschutzes genügend Rechnung und kann genehmigt werden. ▪ Das Vorhaben entspricht den Vorschriften und kann bewilligt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisnahme
Feueraufsicht Her- zogenbuchsee 19.08.2021	7.1	Baubeginn	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Auflage: Der Baubeginn ist dem zuständigen Gemeinde-Feuer- aufseher zu melden. Brandschutzrelevante Teile müssen vor ei- ner allfälligen Verkleidung dem Feueraufseher zur Baukontrolle gemeldet werden (Dampfabzüge, Rauchfänge von Cheminées usw.). 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wird berücksichtigt. Die Auflage wird in den Gesamtentscheid übernommen.
	7.2	Schutzziel des Objek- tes	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Auflagen: <ul style="list-style-type: none"> – Die Sicherheit von Personen und Tieren gewährleisten – Der Entstehung von Bränden und Explosionen vorbeugen und die Ausbreitung von Flammen, Hitze und Rauch begrenzen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wird berücksichtigt. Die Auflagen wer- den in den Gesamtentscheid über- nommen.

Eingebende Stelle Datum	Thema Nr.	Thema	Inhalt	Beurteilung AGR (inkl. Umsetzung in der KUeO)
			<ul style="list-style-type: none"> – Ausbreitung von Feuer auf benachbarte Bauten und Anlagen begrenzen – Die Tragfähigkeit während eines bestimmten Zeitraums erhalten – Eine wirksame Brandbekämpfung ermöglichen und die Sicherheit der Rettungskräfte gewährleisten 	
	7.3	Brandschutz auf Baustellen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Auflage: Bei Arbeiten an Bauten und Anlagen sind von allen am Bau Beteiligten geeignete Massnahmen für den Brand- und Explosionsschutz zu treffen. Insbesondere ist zu beachten: Baustellen sind gegen unbefugtes Betreten angemessen abzusichern. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wird berücksichtigt. Die Auflage wird in den Gesamtentscheid übernommen.
	7.4	Auflagen gemäss Brandschutzrichtlinien (BSR)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Für das Projekt der Qualitätssicherungsstufe (QSS) 1 ist ein QS Verantwortlicher Brandschutz zu bestimmen. Die BSR 11–15 "Qualitätssicherung im Brandschutz" definiert dessen Anforderungen und Aufgaben. Diese Person ist dem Feueraufseher vor Baubeginn namentlich zu melden. ▪ Die Anforderungen an das Brandverhalten von Innenwänden, Decken- und Bodenkonstruktionen, Bodenbelägen, Rohrleitungen und -isolationen, usw. werden in der BSR 14–15 "Verwendung von Baustoffen" geregelt. ▪ Die Anforderungen der Dachbekleidung richten sich nach Tabelle 3.3.2. ▪ Die zu beachtenden und einzuhaltenden Schutzabstände zwischen Bauten und Anlagen und die notwendigen Brandabschnittsbildungen sind in der BSR 15–15 geregelt. ▪ die zu beachtenden und einzuhaltenden Anforderungen an das Tragwerk sind in der BSR 15–15 geregelt. An den Feuerwiderstand des Tragwerks werden keine Anforderungen gestellt. ▪ Die Anforderungen an den Feuerwiderstand, Standfestigkeit und Ausführungsdetails von brandabschnittsbildenden Wänden und Decken sowie die Anforderungen an den Feuerwiderstand und die Brennbarkeit von brandabschnittsbildenden Bauteilen in Bauten und Anlagen sind in der BSR 15–15 geregelt. ▪ Folgende Brandabschnitte sind auszubilden: Heizraum: EI30, Türe EI30 sofern die Wärmepumpe mit brennbarem Kältemittel betrieben wird. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wird berücksichtigt. Die Auflagen werden in den Gesamtentscheid übernommen. Ein Handfeuerlöscher wird beim Platzwart installiert.

Eingebende Stelle Datum	Thema Nr.	Thema	Inhalt	Beurteilung AGR (inkl. Umsetzung in der KUeO)
			<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die BSR 18–15 "Löscheinrichtungen" definiert Zugänglichkeit, Markierung und Unterhalt von Löschgeräten. Es sind keine Löscheinrichtungen erforderlich, wir empfehlen Ihnen aber einen geeigneten Handfeuerlöscher zu installieren. ▪ Für die Aufstellung und Installation von Wärmepumpen, stationären Verbrennungsmotoren, Wärmeentkopplungsanlagen und deren Abgasanlagen gilt BSR 24–15 "Wärmetechnische Anlagen". Wärmepumpen mit brennbarem Kältemittel müssen in Raum EI, Türe EI aufgestellt werden. ▪ Für die Lagerung und den Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten gilt die BSR 25–15 "Gefährliche Stoffe". 	
	7.5	Fluchtwege	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Auflage: An die Fluchtwege werden keine Anforderungen gestellt. Fluchtwege sind stets freizuhalten. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wird berücksichtigt. Die Auflage wird in den Gesamtentscheid übernommen.
	7.6	Elektrische Installationen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die elektrischen Installationen und Betriebsmittel sind der Gefährdung der Räume entsprechend auszuführen, gemäss der Technischen Norm "NIN" des SEV (SN–SEV 1000:2000). 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wird berücksichtigt. Die Auflage wird in den Gesamtentscheid übernommen.
	7.7	Betrieblicher Brandschutz	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Alle der Sicherheit und dem Brandschutz dienenden Einrichtungen und Anlagen sind ordnungsgemäss zu unterhalten, periodisch zu kontrollieren und stets funktionstüchtig zu halten. Schweiß- und Reparaturarbeiten dürfen nur in Räumen nicht-brennbarer Bauart oder in mindestens EI30 ausgekleideten Räumen vorgenommen werden. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wird berücksichtigt. Die Auflage wird in den Gesamtentscheid übernommen. Eine Berücksichtigung in der kommunalen Platzordnung wird geprüft.
	7.8	Auflagen Feuerwehr	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Umgebung des Gebäudes ist so zu gestalten und zu bewirtschaften, dass der Einsatz der Feuerwehr mit ihren Fahrzeugen jederzeit gewährleistet ist. Die erforderlichen Abklärungen sind vor Baubeginn mit dem Feuerwehrkommando vorzunehmen. Der Löschwasserbezug für die Feuerwehr ist zu gewährleisten. Die notwendigen Abklärungen sind mit dem zuständigen Feuerwehrkommando und der Wasserversorgung vorzunehmen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wird berücksichtigt. Die Auflage wird in den Gesamtentscheid übernommen. Es werden zudem batteriebetriebene Brandmelder installiert.
Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee 27.08.2021	8	Keine Ergänzungen oder Bemerkungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die zugestellten Unterlagen wurden geprüft. Wir haben keine Ergänzungen oder Bemerkungen anzubringen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisnahme
Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende 27.08.2021	9.1	Barriere und Bewirtschaftungssystem	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Kontrolle über den Aufenthalt der Jenischen und Sinti mittels einer Barriere führt oftmals zu Mehraufwand und unbefriedigenden Situationen. Die Stiftung schlägt deshalb vor, anstelle einer Barriere ein Bewirtschaftungskonzept umzusetzen, das mehr auf 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wird nicht berücksichtigt. Der vorgesehene Betrieb des Durchgangsplatzes durch die Gemeinde erfolgt mittels elektrischer Barriere:

Eingebende Stelle Datum	Thema Nr.	Thema	Inhalt	Beurteilung AGR (inkl. Umsetzung in der KUeO)
			<p>direkten Kontakt mit den Jenischen und Sinti setzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Stiftung schlägt vor, einen Ticketautomaten zu installieren, damit sich die ankommenden und bereits auf dem Platz anwesenden Jenischen und Sinti selbst anmelden und bezahlen können. Demgegenüber würde eine Anmeldevorgang, bei dem die Jenischen und Sinti sich auf der Gemeinde melden müssten, zu deutlich mehr Arbeitsaufwand für die Behörden führen. ▪ Auch eine Barriere entbindet den Betreiber nicht, einen Platzwart zu engagieren, der Ansprechperson vor Ort ist. Dem Platzwart ist nach Möglichkeit auch die Kontrollfunktion betreffend Anmeldung und Gebühren zu übertragen. Anstatt in aufwändige Infrastruktur für Kontrollzwecke – namentlich in eine Barriere – zu investieren, erachten wir den Dialog vor Ort als zentrales Element, um den reibungslosen Betrieb und Bewirtschaftung zu ermöglichen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Das nötige Depot könnte nicht mittels Ticketautomat bezahlt/rückerstattet werden, weshalb nach wie vor eine Anmeldung bei der Gemeinde nötig wäre. ▪ Die Anmeldung erfolgt bei der Gemeindeverwaltung ▪ Zutritt zum Durchgangsplatz erhalten nur Personen mit Badge/bezahlten Gebühren ▪ Die Platzwarte vor Ort sind Ansprechpersonen für die Fahrenden und insbesondere für die Hauswartung zuständig. Eine Kontrollfunktion ist explizit nicht vorgesehen. Dies ist nur möglich, wenn die Zutrittskontrolle auf alternative Weise erfolgt, wie vorliegend mittels Barriere. Eine Kontrollfunktion der anwesenden Platzwarte würde zudem von Fahrenden sehr kritisch betrachtet.
	9.2	Einfache Abschlussvorrichtung statt Barriere	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nachvollziehbar, dass die notwendigen Einrichtungen bereit stehen müssen, um den Durchgangsplatz temporär zu schliessen. Die Stiftung schlägt vor, dass dafür so wie auf anderen Durchgangsplätzen eine Schliessung mit einer stabilen Kette mit (Vorhänge-)Schloss dient. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Siehe auch Punkt 9.1
	9.3	Umzäunung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aus der vorliegenden Planung geht hervor, dass weite Teil des Durchgangsplatzes umzäunt sind. Die Stiftung hat grundsätzliche Bedenken, den «offenen Lebensraum Durchgangsplatz» der fahrenden Bevölkerung zu umzäunen. Die Stiftung regt deshalb an, die Umzäunung auf ein Minimum zu beschränken. So könnte beispielsweise auf den 1.2 hohen Zaun zur Abgrenzung des Platzes zwischen dem Sanitärgebäude und den Parkplätzen der Hundeschule verzichtet werden. Anstatt des Zaunes schlagen wir eine Bepflanzung vor. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wird nicht berücksichtigt. Wegen der Abgrenzung zur Hundeschule bzw. den zu errichtenden Parkplätzen ist eine minimale Abgrenzung mittels Zaun nötig. Ansonsten besteht die Gefahr, dass im Bereich zwischen Parkplätzen und Hundeschule Nutzungskonflikte entstehen (bspw. dass sich die Hunde gegenseitig in die Quere kommen). Der Zaun mit Höhe 1.20m schränkt die Sicht auf den Halteplatz nur minim ein. Ansonsten wird nur gegen den

Eingebende Stelle Datum	Thema Nr.	Thema	Inhalt	Beurteilung AGR (inkl. Umsetzung in der KUeO)
	9.4	Grünraum und Spielfläche	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Im jetzt vorliegenden Projekt steht den Jenischen und Sinti fast keine Grünfläche zur Verfügung. Wir regen an, die Grünfläche den Jenischen und Sinti zugänglich zu machen – und diese nicht zuletzt auch als Spielfläche zur Verfügung zu stellen und eine punktuelle Bepflanzung mit Bäumen zu prüfen. 	<p>Übungsplatz der Hundeschule ein hoher Zaun neu erstellt, welcher von Fahrenden sowie der Hundeschule gewünscht wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wird nicht berücksichtigt. Aufgrund der vorherrschenden Platzverhältnisse ist keine grosse Ausweitung der Grünfläche innerhalb der kantonalen Überbauungsordnung möglich. Im Umfeld des Waldäcker befindet sich jedoch öffentliche zugängliche Grün- und Erholungsräume, welche auch durch die Fahrenden genutzt werden können.
	9.5	Parkplätze Hundeschule	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Parkplätze im Wirkungsbereich der KUeO sind für die Nutzenden der Hundeschule vorgesehen. Die Fläche für diese Parkplätze beansprucht einen wesentlichen Anteil der Grünfläche. Wir regen deshalb und aus den oben genannten Gründen an, Alternativstandorte für die Parkplätze zu suchen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wird nicht berücksichtigt. Aktuell bestehen die Parkplätze der Hundeschule auf der Asphaltfläche, welche in Zukunft den Fahrenden als Stellplatz dienen wird. Somit müssen die Parkplätze für die Hundeschule verschoben werden, wobei aufgrund der Anzahl Parkplätze und der nötigen Nähe zum Trainingsgelände nur der vorgesehene Standort möglich ist.
	9.6	Anschlüsse Strom und Frischwasser	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Stehen Strom und Wasser nur an einem Ort zur Verfügung, führt dies dazu, dass Stromkabel und Schläuche kreuz und quer über den Platz liegen – auch über Fahrstreifen. Dies führt wiederum häufig zu defekten Kabeln und Stromleitungen. Es ist deshalb empfehlenswert, idealerweise pro Stellplatz oder zumindest auf jeder Platzseite eine Zapfsäule zu realisieren. ▪ Die Stiftung regt weiter an zu prüfen, die technischen Voraussetzungen bereits heute zu schaffen, dass zu einem späteren Zeitpunkt eine Nachrüstung der Stromversorgung für das Aufladen von Elektroautos möglich wäre. Aktuell sehen wir jedoch noch keinen Bedarf bei den fahrenden Jenischen und Sinti, Elektroautos auf den Plätzen aufzuladen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wird berücksichtigt. Es werden mehrere Bezugsstellen für Strom und Wasser installiert. Die Kapazität der Stromversorgung wird überprüft.

Eingebende Stelle Datum	Thema Nr.	Thema	Inhalt	Beurteilung AGR (inkl. Umsetzung in der KUeO)
	9.7	Abwasserentsorgung pro Stellplatz regeln	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Jenischen und Sinti führen sehr oft eigene Waschmaschinen mit, die beispielsweise in kleinere Anhänger integriert sind. Sie stellen diese neben die übrigen Fahrzeuge und Anhänger. Damit stellen sich Fragen zur Entsorgung des Abwassers. In der Praxis haben sich Regelungen, nach welchen das Abwasser zentral bei einem Sanitärgebäude gesammelt werden sollte, nur beschränkt bewährt. Wir empfehlen deshalb nachdrücklich, dezentrale Abwassereinlaufschächte zu erstellen. Idealerweise hat jeder Stellplatz unmittelbaren Zugang zu einer Ausgussstelle, so dass beispielsweise die direkte Einleitung des Abwassers von Waschmaschinen möglich ist. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wird berücksichtigt. Es werden Abwassereinlaufschächte erstellt zusätzlich zur geplanten zentralen Ausgussstelle.
	9.8	Internetanschlüsse	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Digitalisierung ist nicht nur für die Arbeitswelt zentral, sondern u.a. auch für den Kontakt mit Behördenstellen. Nicht zuletzt darum ist es sinnvoll zu prüfen, auf dem Durchgangsplatz, leistungsfähigen Internetanschluss zu gewährleisten und beispielsweise ein W-Lan einzurichten. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verzicht, da Datennutzung über Handy möglich. Und wahrscheinlich Betrieb eher teuer/aufwändig und müsste via Platzgebühr finanziert werden, welche dann ansteigt
	9.9	Werkplatz für handwerkliche Arbeiten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Auf dem Platz sind richtigerweise, so wie auf solchen Durchgangsplätzen üblich, auch handwerkliche Arbeiten zugelassen. Dies entspricht der Lebensweise der fahrenden Jenischen und Sinti – sie fahren ihrer Arbeit nach und verrichten oft handwerkliche Arbeiten. Teilweise holen sie die zu renovierenden Objekte bei ihren Kunden ab und führen die Arbeiten anschliessend auf dem Durchgangsplatz aus. Deshalb empfiehlt die Stiftung, einen Werkplatz mit versiegeltem Boden und dieser speziellen Nutzung angemessenen Entwässerung vorzusehen. Ein solcher Werkbereich realisierte der Kanton Basel-Landschaft kürzlich auf dem Durchgangsplatz Wittinsburg. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wird nicht berücksichtigt. Aufgrund der Nähe zum Wald und dem angrenzenden Wohngebäude wird auf einen Werkbereich verzichtet.
	9.10	Hinweis zur bestehenden Asphaltfläche und mögliche Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundsätzlich sprechen sich die meisten Jenischen und Sinti gegen asphaltierte Durchgangsplätze aus, weil die Befestigung von Vorzelten erschwert wird. Da die Vorzelte für die Jenischen und Sinti Teil des Wohnraums sind, ist es angemessen, diese und insbesondere die Befestigung mit Heringen auch auf dem geplanten Durchgangsplatz zuzulassen. ▪ Asphaltflächen erwärmen sich im Sommer stark. Dies wirkt sich auf die Wohnqualität in den Wohnwagen negativ aus. Wir regen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wird aktuell nicht berücksichtigt. Der Asphaltbelag wird belassen. Anpassungen in der Materialisierung sind bei allenfalls nötigen Sanierungen möglich.

Eingebende Stelle Datum	Thema Nr.	Thema	Inhalt	Beurteilung AGR (inkl. Umsetzung in der KUeO)
	9.11	Sanitäranlagen	<p>darum an, natürliche und künstliche Möglichkeiten zu prüfen, um die Erhitzung der versiegelten Flächen zu reduzieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Planung des Sanitärkomplexes ist grundsätzlich sehr gelungen. Die Winterfestigkeit der Anlage ist ein zentraler Aspekt. Die Stiftung gibt folgende Aspekte zu bedenken: Im Aussenbereich ist bereits ein Brunnen vorgesehen. Deshalb scheint es überdenkenswert, ob noch zwei Waschtröge im Innern des Gebäudes notwendig sind – der Verwendungszweck bleibt für uns unklar. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisnahme. Die zwei Waschtröge dienen insbesondere der Handreinigung nach dem Toilettengang. Sie bleiben daher bestehen. ▪
Amt für Wald und Naturgefahren 30.08.2021	10.1	Beurteilung des Vorhabens	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Platz soll durch die Fahrenden während den Monaten März bis Oktober genutzt werden. Es ist eine Maximalbelegung von 15 Gespannen geplant. Für die mobilen Wohneinheiten ist kein Waldabstand definiert. Die Erarbeitung einer Platzordnung ist noch ausstehend. Aus den Unterlagen und den darin vorhandenen Nutzungsflächen muss angenommen werden, dass die Stellplätze bis direkt ans Waldareal vorgesehen sind. Für bewohnte Bauten und Anlagen muss auf Grund der Lage des Waldes üblicherweise ein Mindestabstand von 15m zur Waldgrenze eingehalten werden. In der KueO Froumholz, Muri bei Bern wurde für die Stellplätze ein Mindestabstand von 5m zur Waldgrenze vorgesehen. Dies damit sich die zum Aufenthalt bestimmten Gebäude ausserhalb des Astfallbereiches befinden. Unter Berücksichtigung der Ausnutzung des Platzes und aufgrund der begrenzten Dauer des Aufenthaltes der Fahrenden sowie der Nähe des Waldes zur Bahnlinie und der damit hergehenden Pflege des Waldes ist ein verringerter Waldabstand von 5m auch für den Standort Waldäcker anzuerkennen. ▪ Um den Platz wird die Einfriedung sowie Erschliessung innerhalb des gesetzlichen Waldabstandes teilweise neu erstellt. Neu ist auch ein Zugang für Dritte mittels eines 2-flügeligen Schwenktors im Nordwesten des Perimeters. Diese Bauten befinden sich in 0m Waldabstand. In einem Abstand von 22m zur Waldgrenze ist eine Elektroverteilung geplant, die Elektroleitungen führen vom Wald weg. ▪ Die geplante Sanitäranlage hält einen Waldabstand von 50m ein. Der Wohnwagen der Platzwartung soll in einem Waldabstand von 34m errichtet werden. Somit unterliegen diese Bauten keiner 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisnahme

Eingebende Stelle Datum	Thema Nr.	Thema	Inhalt	Beurteilung AGR (inkl. Umsetzung in der KUeO)
			<p>waldrechtlichen Bewilligungspflicht.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufgrund der starken Unterschreitung des Waldabstandes durch zeitweise bewohnte Bauten ist mit Beeinträchtigungen der Hygiene und Sicherheit (Beschattung / Feuchtigkeit / Blatt- / Ast- und Baumfall) der Bauten zu rechnen. ▪ Zwar entsteht durch das Bauvorhaben keine übermässige Behinderung der Waldbewirtschaftung. Hingegen werden die Waldfunktionen gemäss Art. 1 Abs. 1 lit c WaG tangiert, aber nicht entscheidend beeinträchtigt. Die Walderhaltung bleibt gewährleistet. 	
	10.2	Antrag	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die beantragte Ausnahmegewilligung zur Unterschreitung des Waldabstandes kann unter den nachstehend genannten Bedingungen und mit folgenden Auflagen erteilt werden: ▪ Bedingung: Es wird eine Platzordnung erstellt. In der Platzordnung wird festgehalten, dass die mobilen Wohneinheiten einen Mindestabstand von 5m zum Wald einhalten müssen. Alternativ wird in den Überbauungsvorschriften ein Artikel aufgenommen worin der Mindestabstand geregelt wird. ▪ Auflagen: <ul style="list-style-type: none"> – Im Wald darf kein Aushubmaterial, Bauschutt, Grünabfall und sonstiges Material zwischengelagert oder deponiert werden. Das Abstellen von Fahrzeugen, Anhängern und Maschinen auf Waldareal ist untersagt. – Die Gemeinde Herzogenbuchsee hat das benachbarte Waldareal regelmässig zu prüfen und den darin allfällig deponierten Abfall zu entsorgen. – Die bestehende Waldgrenze darf nicht zurückgedrängt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wird berücksichtigt. Die entsprechenden Bedingungen und Auflagen werden in den Gesamtentscheid übernommen. ▪ In der Platzordnung wird der Mindestabstand von 5m zum Wald vorgeschrieben. Zudem wird die Sperrfläche auf dem Asphaltbelag markiert.
Region Oberraargau 04.09.2021	11	Keine Bemerkungen oder Einwände	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Auf der Grundlage unserer regionalen Planungsinstrumente RGSK, regionales Entwicklungskonzept REK und Landschaftsentwicklungskonzept L-REK haben wir keine Bemerkungen oder Einwände zum geplanten Vorhaben. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisnahme